PLUTUS

Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht vom Buchhandel, von der Post und direkt vom Verlage

Berlin, den 6. Juli 1921.

In Groß-Deutschland: für 20.— M. vierteljährlich, M. 75.— für das Jahr. Im Ausland: für 60.— u. 200.— M.

Risikoprämie und Preissteigerungsverordnung.

Von

Friedrich Leitner,

Professor an der Handels-Hochschule Berlin.

I.

In der theoretischen Volkswirtschaftslehre wird die Gefahrenprämie beim Kapitalgewinn (Zins) und beim Unternehmereinkommen nebenbei abgehandelt. Dort versteht man unter der Risikoprämie eine Entschädigung für Verluste und Gewinneinbußen, genauer: eine Entschädigung zur Deckung vorkommender Verluste am Kapitalwert (des Darlehns- oder des Unternehmerkapitals) und am Kapital- bzw. Unternehmergewinn selbst. Im folgenden soll nur die Risikoprämie als Bestandteil des Unternehmergewinns behandelt werden. Das Unternehmereinkommen (Unternehmergewinn im weiteren Sinne) ist der Reinertrag einer Unternehmung innerhalb eines Zeitraumes, gewöhnlich eines Jahres. Es resultiert aus der spekulativen Verwendung und Verbindung von Kapital und Arbeit, ist seiner wirtschaftliche Natur nach teils Kapitalbesitz, teils Arbeitseinkommen. Als Ertrag einer Unternehmung ist das Unternehmereinkommen der Geldwertunterschied zwischen Nutzen und Kosten, zwischen Rohertrag und den Ertragskosten.

Die Gliederung des Unternehmereinkommens, d. i. eine rechnungsmäßige Auseinanderlegung seiner Bestandteile, ist in der Volkswirtschaftslehre nicht einheitlich. Adolf Wagner (Theoretische Sozialökonomik, Leipzig 1907, S. 355) faßt den Unternehmergewinn als eine spezifische Art des Arbeitslohnes auf. Der sonst üblichen Trennung zwischen selbsterworbenem, nicht ausbedungenem Kapitalgewinn und Unternehmergewinn ist er weniger geneigt, akzeptiert später aber doch die Zweiteilung, „wenigstens in der immer notwendig gedankenmäßig, abstrakt vorgehenden Wissenschaft" (aa. O. S. 356). Sein Unternehmergewinn besteht aus der Risikoprämie und dem eigentlichen Unternehmergewinn als wirklichem Einkommen für den Unternehmer. Philippovich (Grundriß der politischen Oekonomie I, 1913, S. 349) wiederum unterscheidet im Unternehmereinkommen: 1. den Unternehmerlohn als Vergütung für die geleistete Arbeit; 2. den Kapitalgewinn des Unternehmers als Kapitalbesitzeinkommen, berechnet nach dem landesüblichen Zins einschließlich einer Risikoprämie für die Gefahr des Kapitalverlustes; endlich 3. den Unternehmergewinn, d. i. der Teil des Gesamteinkommens, der die Größe von 1. und 2. übersteigt. Wirminghaus (Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1907, II., s. v. Unternehmergewinn) rechnet die Versicherungsprämie für die eigenen in der Unternehmung tätigen Kapitalien „von dem hierbei maßgebenden privatwirtschaftlichen Standpunkt aus" zu den Produktionskosten und erwähnt, daß man den Unternehmergewinn auch als Risikoprämie hingestellt habe.

Die Risikoprämie, mit der sich, von Adolf Wagner abgesehen, die Nationalökonomen nicht weiter beschäftigen, wird somit von den verschiedenen Theoretikern als Bestandteil des Unternehmergewinnes, dann als Teil der Kapitalverzinsung, endlich als Bestandteil der Produktions-, besser der Unternehmungskosten aufgefaßt. Ich selbst habe (Unternehmungsrisiken, Berlin 1915, S. 17) die im Unternehmereinkommen begrifflich enthaltene Risikoprämie dem Unternehmergewinn zugerechnet, also

jenem rechnungsmäßigen Rest des Profites, der als Entgelt für die Leistungen des Unternehmers als Organisator und Leiter des Betriebes übrig bleibt. Die Einrechnung der Risikoprämie für das Gesamtrisiko des Unternehmers in die Unternehmungskosten habe ich bisher abgelehnt. Wer in seine Selbstkosten eine Gefahrenprämie für das allgemeine Unternehmungsrisiko einkalkuliert, erhöht den Einzel- und Gesamtgewinn der Unternehmung. Sollen die aufgerechneten Gefahrenzuschläge ihren privatwirtschaftlichen Zweck erfüllen, müßten ihre Gesamtbeträge aus dem jährlichen Reingewinn als Gefahrenreserve ausgeschieden, zurückgestellt und die tatsächlich eingetretenen Vermögensverluste aus ihr gedeckt werden. Diese allgemeine Gefahrenprämie hat bis zu ihrer Aufzehrung durch Verlust den Charakter von Einkommen. Im Versicherungsgeschäft bildet die Versicherungsprämie Roheinkommen, für den Versicherungsnehmer hingegen einen Kostenbestandteil seiner Unternehmung oder des Einzelgeschäftes.

II.

Die Gefahrenprämie eines einzelnen Unternehmens (einer einzelnen geschäftlichen Transaktion) hat größere praktische Bedeutung als jene begriffliche Zerlegung des Unternehmereinkommens. Diese Wagnisprämie ist: 1. eine Vergütung für Vermögensverluste, also für das Kapitalrisiko; 2. eine Vergütung für Gewinneinbußen, d. h. die Gefahr, daß der in der ausführenden Unternehmerarbeit enthaltene Arbeitswert infolge Mißlingens möglicherweise nicht abgegolten wird, also eine Entschädigung für ein Arbeitswertrisiko; und endlich 3. eine Entschädigung für die Uebernahme des Risikos selbst.

Für die Begutachtung der Angemessenheit der Risikoprämie eines einzelnen Geschäftes scheint mir der hier angegebene begriffliche Inhalt der Wagnisprämie von Bedeutung zu sein. Meßbar werden Risiken mit zunehmender exakter Beobachtung und Erfahrung; wo diese fehlen, insbesondere sichere Beobachtungen aus der Erfahrung über die Höhe der Durchschnittsverluste, wird die ziffermäßige Berechnung der Risikoprämie stets auf einer gewissen Willkür und Vermutung beruhen, mehr oder minder nur gefühlsmäßig zu bestimmen sein. Dieses psychologische Moment hat nicht nur auf die objektive Beurteilung der Gefahrenprämie, sondern auch auf die subjektive Einschätzung der Gefahr selbst bestimmenden Einfluß. Die Größe der Gefahr eines Geschäftes wird selbst von Personen gleicher Sach- und Geschäftskenntnis sehr ungleich beurteilt werden, wie bei allen subjektiven Werturteilen. Bei Unternehmungen, deren Verhältnisse klar und einfach liegen, werden sich die Gefahren leichter übersehen lassen, beispielsweise bei einer großen Anzahl gleichartiger Geschäfte im fortgesetzten Handelsbetrieb, wo die Gefahren bei weitem geringer zu sein pflegen, als bei Gelegenheitsgeschäften. Dementsprechend muß die Risikoprämie für Gelegenheitsgeschäfte auch höher bemessen werden, schon dessentwegen, weil die Verlustkompensation, die bei einer Wiederholung gleichartiger Geschäfte möglich ist, bei Gelegenheitsgeschäften fehlt. Besonders riskante Geschäfte bedingen eine größere Risikoprämie, einmal wegen der größeren Kapitalgefahr, dann auch wegen Uebernahme der großen Gefahr selbst, sozusagen als Entschädigung für den besonderen Wagemut des Unternehmers. Da bei derartigen Geschäften wirtschaftlich ganz selbstverständlich größere Gewinne im Falle ihres Gelingens erzielt werden können und dürfen, und da der Staatsanwalt, naturnotwendig, nur solchen Geschäften seine Beachtung schenken wird, die gefahrvollen, aber verlustbringenden Geschäfte außer Verfolgung läßt, erscheint es mir gerechtfertigt, bei besonders gefahrvollen Unternehmungen im Einzelfalle in die Wagnisprämie die Gefahr der etwa drohenden Strafverfolgung einzurechnen — wenigstens solange die Preistreibereiverordnung in Kraft ist —, wie in Sonderfällen auch die Einrechnung einer Entschädigung für die Gefahr behördlicher Eingriffe (z. B. Beschlagnahme) berechtigt sein kann.

Bei der Beurteilung der Gefahrenprämie an sich wird zu berücksichtigen sein, ob eine Verminderung der Gefahr im Einzelfalle möglich gewesen wäre, etwa durch Verteilung, Ueberwälzung, Versicherung und andere Maßnahmen privatwirtschaftlicher Geschäftspolitik, wodurch wirtschaftlich unnötige Verluste und Ausgaben vermieden worden wären. Eine besondere Vergütung für derlei unwirtschaftliche Kosten liegt nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. Die gleiche Gefahr muß unter Umständen zu verschiedenen Zeiten und an den verschiedenen Orten auch verschieden hoch gewertet werden, z. B. war in der Nachkriegszeit die Gefahr der Beraubung und des Diebstahles während des Transportes und der Lagerung ungewöhnlich gesteigert, in Groß-Berlin ist sie heute noch verhältnismäßig groß. Der absolute Gewinn-Zuschlag, in kaufmännischer Auffassung, von 20% im Detailladengeschäft für eine bestimmte Ware ist in Berlin mit Rücksicht auf die Gefahren verhältnismäßig anders zu beurteilen als der gleiche Zuschlag in Buxtehude. Unter sonst gleichen Voraussetzungen (Kaufkraft des Geldes, Unkosten, Umsatzschnelligkeit u. ä.) erscheint der Zuschlag von 20% in Buxtehude wegen der verhältnismäßig geringeren örtlichen Gefahr vergleichsweise zu hoch.

Zeitweilig entstehen neue Gefahren, die später wieder verschwinden, z. B. das Repressalien-Risiko, d. i. die Gefahr der Blockadeandrohung des Feindbundes vor der Konferenz in Spaa, zur Zeit die Gefahr der Sanktionen. Ungewöhnliche, anormale Gefahren liegen entweder im Geschäft selbst oder in den Zeitverhältnissen; eine Risikoausgleichung in solchen Fällen kann fehlen, ebenso die Ausgleichung der positiven und negativen Abweichungen der Verlustschätzungen. Solche Gefahren müssen absolut und relativ höher bewertet werden, z. B. die Gefahr der Beschlagnahme deutscher Waren und Guthaben in England.

Die Gefahrenprämie eines einzelnen Geschäftes wird stets in Geld ausgedrückt. Für die Beurteilung ihrer absoluten Höhe grundsätzlich maßgebend sind: die Größe des bewegten Kapitals und die Wahrscheinlichkeit des Verlustes dieses Wertes. Für die ziffermäßige Berechnung im Einzelfalle und die relative Höhe nimmt man gewöhnlich Prozentsätze jenes Kapitalwertes, der von der Verlustgefahr bedroht ist: Anschaffungs-, Herstellungskosten, Veräußerungswert, die Wiederbeschaffungskosten u. ä. Ob man der Berechnung der verschiedenen Gefahrenprämie stets den gleichen Wert oder verschiedene Werte zu Grunde legen kann, ist eine Frage des Einzelfalles. Wenn beispielsweise für eine zu festen Preisen im Inland verkaufte, aus England einzuführende Ware das Valutarisiko und die nicht versicherbare Transportgefahr bis an Bord des Schiffes zu berechnen sind, wird man für das erste Risiko den Anschaffungspreis in Pfund Sterling, der zweiten Gefahr den Verkaufswert zu Grunde legen müssen. Die zeitliche Begrenzung der Gefahr des Einzelfalles darf nicht außer acht gelassen werden.

III.

Wie die Unternehmung als Ganzes, so ist auch das Einzelgeschäft von einer Vielheit von Gefahren bedroht. Im Frieden begnügte man sich mit einem einheitlichen Gefahrenzuschlag beim Einzelgeschäft, der in der Regel in einem erhöhten Gewinnzuschlag seinen ziffernmäßigen Ausdruck fand. Kriegs- und Nachkriegszeit brachten erhöhte Gefahren mit sich, die unter dem Einfluß der staatlichen Preispolitik und der Preisprüfungsstellen zunächst die Rüstungsindustrie veranlaßten, in ihren Kalkulationen die Gefahren der Produktion als selbständigen Kostenbestandteil zu berücksichtigen, ein Verfahren, das insbesondere durch die Preissteigerungsverordnungen von 1915/16 sowie die Judikatur des Reichsgerichts gefördert wurde. Die Preistreibereiverordnung von 1918 (vergl. Alsberg, Preistreibereistrafrecht, 6. Auflage, Leipzig 1920), ihre Begründung durch den Gesetzgeber, sowie die Rechtsprechung zwingen den Kaufmann, seine Jahrzehntelang bewährten Kalkulationsmethoden den wirtschaftlichen Anschauungen anzupassen, die in jenen Verordnungen und Entscheidungen vertreten werden. Danach bemißt sich der „angemessene Reingewinn“ nach Abzug folgender Preisbildungsfaktoren vom Verkaufserlös: Einkaufspreis, Anteil an den allgemeinen Betriebsunkosten der Unternehmung, besondere Betriebsunkosten des Einzelfalles, Kapitalzinsen für das eigene und fremde Kapital, die Risikoprämie, der Unternehmerlohn. Diese Kosten bilden „die Gesamtkosten der Verkaufsbereitstellung“, nach ihrem Abzug ergibt sich der Reingewinn (Kapitalbildungsfaktor), der dann als übermäßig zu bezeichnen ist, „wenn und soweit er den in der früheren Friedenszeit bei Geschäften gleicher Art gezogenen Reingewinn übersteigt“. (Alsberg a. a. O. S. 47.)

Es hat heute keinen Zweck mehr darauf hinzuweisen, daß das Kalkulationsschema des Reichsgerichtes weder für die Industrie noch für den Warenhandel der Friedenszeit zutreffend ist. Daß der Fabrikant auf seine Selbstkosten — einschließlich der allgemeinen Betriebs- und Handlungsunkosten, der Sonderkosten und einschließlich gewisser Sicherungszuschläge — einen Reingewinnszuschlag kalkulierte, der den Unternehmerlohn, die Gefahrenprämie und den Kapitalszins vereinigte. Daß im Warenhandel im allgemeinen ein Bruttogewinn zur Deckung der allgemeinen Handlungsunkosten und des Reingewinnes gerechnet wurde. Daß infolge dieser Verschiedenheit der Kalkulationsmethoden der „Reingewinn“ der Preistreibereiverordnung im Frieden überhaupt nicht existiert, dieser nicht existierende Friedensgewinn deshalb auch nicht als Vergleichsmaßstab für den Reingewinn im Sinne dieser Verordnung herangezogen werden kann. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß es richtige Selbstkosten eines Fabrikates in der Regel nicht gibt, weil es an einem Maßstab fehlt, an dem dessen Anteil an den allgemeinen Unkosten wirtschaftlich richtig gemessen werden kann, weil wiederum die Maßstäbe nicht konstant sind, wie ein Metermaß oder ein Kilogramm. Unveränderlich ist nur die Zeit als Maßeinheit für die Berechnung der Kostenanteile.

Da jede wirtschaftliche Handlung von der Gefahr ihres Mißlingens bedroht ist, das Kapitalrisiko nach der herrschenden Anschauung ein Charakteristikum der Unternehmung ist, so ist man berechtigt, in jedem Falle das allgemeine Unternehmungs- bzw. Geschäftsrisiko in angemessener Höhe in Ansatz zu bringen. Der Gewerbetreibende läuft stets die Gefahr des Vermögensverlustes und der Gewinneinbuße, versichert diese Ge-

fahr „in sich“ durch Errechnung einer Risikoprämie in der hier behandelten Art, die so bemessen sein soll, daß tatsächlich eintretende Vermögensverluste hinreichende Deckung finden.

Neben dem allgemeinen Unternehmungsrisiko kommen die besonderen Gefahren im Einzelfalle in Betracht, bei deren Bemessung die Imponderabilien des Geschäftes berücksichtigt werden müssen. Wo gleichzeitig mehrere Gefahren bestehen, ist deren Substantiierung und die rechnerische Auflösung in einzelne Risikoprämien erforderlich. Die Begutachtung der Angemessenheit dieser Gefahrenprämien ist besonders schwierig, ein Beweis der Richtigkeit in der Regel nicht leicht zu führen. Wo ziffernmäßige Unterlagen fehlen, ein Handelsgewohnheitsrecht sich noch nicht gebildet hat, wird der Sachverständige zur Schätzung der Vermögensverluste schreiten müssen, die entstanden wären, wenn die Vermögensgefahr akut geworden wäre. Hypothetisch bleibt das Ergebnis der Schätzung auch in diesem Falle, weil der Verlauf der Dinge, wie er sich gestaltet hätte, nicht übersehbar ist. Das Schätzungsergebnis ist dann prozentualiter auf das eingesetzte Kapital umzurechnen. Allgemeine Hinweise grundsätzlicher Art wegen der Gefahrenschätzung habe ich oben gegeben. Daß drohende Gefahren bei der Durchführung eines Geschäftes nicht oder nicht in ihrem befürchteten Umfang eingetreten sind, liegt im Wesen der Gefahr und bleibt bei der Schätzung der Risikoprämie unberücksichtigt. Die Bedrohung des wirtschaftlichen Erfolges und des Kapitaleinsatzes zur Zeit des Geschäftsabschlusses und seiner Durchführung ist zu schätzen; dabei sind die Möglichkeit einer Rückdeckung, der Zeitpunkt des Eintretens und des Aufhörens der Gefahr, sowie die Vertragsverhältnisse zwischen Käufer und Verkäufer im Hinblick auf die Verteilung der Gefahr unter beiden Kontrahenten zu berücksichtigen.

Die Gefahren des Einzelfalles hängen häufig dermaßen zusammen, daß beim Eintritt einer Gefahr auch die übrigen Vermögensverluste akut werden. Dieser innere Gefahrenzusammenhang berechtigt jedoch nicht zur Forderung, alle Gefahren in einem einheitlichen Zuschlag ziffernmäßig zum Ausdruck zu bringen. Es ist festzustellen, welche Gefahren möglich waren und wie sie im Einzelfalle objektiv zu bewerten sind. Die Zusammenrechnung der einzelnen Gefahrenprämien ist zulässig, sofern sie vom gleichen Kapitalwert berechnet werden.

In einer sachlich genauen Selbstkostenberechnung industrieller Erzeugnisse werden die besonderen produktionstechnischen und die allgemeinen wirtschaftlichen Verlustgefahren berücksichtigt. Die besonderen technischen Gefahren durch Einrechnung von Sicherheitszuschlägen als Selbstkostenbestandteile (d. s. Durchschnittssätze auf Grund statistischer Unterlagen und der Produktionserfahrung) für Ausfälle und Mehrkosten beim Material, bei der Fertigung und an der fertigen Ware; beispielsweise: Material- und Bearbeitungsausschuß, Nacharbeit, Nachlieferung, Ersatzleistung, Maschinenbruch, Streik, Diebstähle u. ä. Die allgemeinen Gefahren wirtschaftlicher Natur betreffen den Einzelfall — z. B. Vertragsstrafe für verspätete Lieferung, Ausfall an Zahlungen, Preisnachlaß — oder die Unternehmung als Ganzes, z. B. Betriebsstillegung infolge Rohstoffmangel, Schwankungen der Rohstoffpreise und Arbeitslöhne während der Herstellungsdauer, infolgedessen Unsicherheit der Kalkulationsgrundlage. Diese allgemeinen Gefahren werden durch Einrechnung einer Wagnisgebühr in die Selbstkosten berücksichtigt, die nach den Verhältnissen des Einzelfalles verschieden hoch sein kann.

Aus der Fülle der durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts als berechtigt anerkannten Gefahrenprämien seien erwähnt: Verderb, Schwund, Diebstähle, Aenderung der Marktlage, drohender Preissturz, Ausfälle bei der Kreditgewährung, Beeinträchtigung der Absatzmöglichkeiten wegen billiger Ersatzmittel, Verlustmöglichkeiten bei der Eindeckung zu höheren Preisen im Falle des Lieferungskaufes, das Importrisiko (Alsberg a. a. O. S. 37). Die Einrechnung einer Valutarisikoprämie für Auslandsschulden ist durch Entscheidung des Reichsgerichts (26. 11. 1920, Band 55, S. 157 ff.) anerkannt. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Gefahrenprämie „wird die damalige Ansicht der inländischen Händlerkreise über die künftige Gestaltung des Kurses der deutschen Währung nicht außer Betracht zu bleiben haben. Je bestimmter und allgemeiner sie dahin gegangen sein sollte, daß seine günstige Entwickelung vorauszusehen sei, eine um so geringere Prämie wäre gerechtfertigt gewesen.“ Dieser Auffassung kann man nicht zustimmen. Meinungen sind subjektiv und deshalb als Maßstab für eine objektive Beurteilung ungeeignet. Der Schätzung des Valutarisikos wird man die tatsächliche Kursentwicklung in der Zeit vor Abschluß des Geschäftes zu Grunde legen. Im Januar 1920 schwankte der Kurs auf London zwischen 190 ℳ und 380 ℳ, im Februar 1920 zwischen 317,5 ℳ und 350 ℳ, im März 1920 zwischen 265 ℳ und 351 ℳ, d. h. in den Monaten Januar bis März jeweils um 190 ℳ, 32,50 ℳ und 86 ℳ je £ oder in Prozenten der jeweils niedrigsten Notierung um 100%, 10½%, 32½%. Wie soll hier die Meinung der Handelskreise für die Bemessung der Gefahrenprämie wegen der Kursschwankungen von entscheidender Bedeutung sein? Die Einrechnung von 50 ℳ je £ würde für diese Monate angemessen erscheinen.

Einkommen und Schulden.

Wie ich bereits in meinem letzten Aufsatze „Handelsrecht und Steuer“ (Plutus, S. 202) ausführte, ist es nach den bestehenden Steuergesetzen dem Kaufmann ebenso wie den anderen Zensiten nicht erlaubt, die Verluste voriger Jahre wieder auszugleichen und dadurch ihr Vermögen wieder herzustellen. Hat der Zensit in einem Jahre einen Verlust, so braucht er natürlich keine Steuern zu bezahlen. Hat er nun im nächsten Jahr einen Verdienst, so muß er diesen Verdienst voll besteuern, ohne daß er etwa in der Lage wäre, den Verlust des vorigen Jahres abzuziehen. Selbst die Aktiengesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gesetzlich verpflichtet ist, den Verlust vorzutragen und die Verteilung als Gewinn erst vornehmen darf, nachdem die Unterbilanz getilgt, d. h. das Kapital wieder auf die ursprüngliche Höhe gebracht ist, muß von dem buchmäßig erzielten Gewinn eines Jahres Steuern entrichten, auch wenn dieser nicht genügt, um die Unterbilanz aus der Welt zu schaffen. Das Steuerrecht schafft damit einen Einkommensbegriff, der sich durchaus nicht mit jenem Begriff des Einkommens deckt, den die Wissenschaft allgemein als richtig anerkennt. In der wissenschaftlichen Lehrmeinung hat allerdings die Definition des Begriffes des Einkommens insofern geschwankt, als die Einen als Einkommen nur einen solchen Ertrag ansahen, der regelmäßig aus bestimmten Quellen floß. Den Vertretern dieser Anschauung galt daher als untrennbar mit dem Begriff des Einkommens der Charakter der Regelmäßigkeit verknüpft. Die älteren Landessteuergesetze sahen deshalb einen einmaligen Anfall als Vermögensvermehrung, aber nicht als Einkommen an. Das Reichseinkommensteuergesetz hat sich von dieser Begriffsbestimmung abgewendet und den sogenannten Schanzschen Einkommensteuerbegriff akzeptiert, der das Merkmal der Regelmäßigkeit ausschaltet. Für die Reichseinkommenbesteuerung ist daher jetzt auch jede einmalige Einnahme ohne weiteres Einkommen, das der Besteuerung unterliegt. Aber unbestritten gilt auch heute noch in der Wissenschaft das Wesen des Einkommens nicht mit der Tatsache der Einnahme erschöpft, sondern Einkommen sollen nur solche Einnahmen sein, die ohne Schädigung des Vermögens verbraucht werden können. Das Charakteristische jener Einnahme besteht mithin darin, daß sie in voller Höhe grundsätzlich für den Konsum zur Verfügung steht und je nach dem Belieben des wirtschaftenden Individuums verbraucht oder erspart werden kann. Auch in der ordentlichsten Wirtschaftsführung ist es nun aber ganz unvermeidlich, daß in dem einen oder anderen Jahre das erzielte Einkommen nicht genügt, um den Verbrauch zu bestreiten. Es muß dann vom Kapital gezehrt werden. Immer in der Hoffnung, daß in den kommenden Jahren durch entsprechende Ersparnis ein Ausgleich, d. h. die Wiederherstellung des alten Vermögensbestandes erzielt werden kann. Diesen Ausgleich herbeizuführen, wird das Bestreben jeder ordentlichen Wirtschaftsführung sein. Die Steuer aber nimmt darauf gar keine Rücksicht; für sie existiert die Voraussetzung der völligen Verbrauchbarkeit der erzielten Einnahme nicht. Für sie ist jede Einnahme Einkommen, das in voller Höhe besteuert wird.

Wenn man die Steuerpolitik so völlig mechanistisch und rein finanztechnisch auffaßt, wie das bisher geschehen ist, so scheint ein solches Verfahren, wenn auch nicht selbstverständlich, so doch immerhin begreiflich. Es gewinnt dabei ein ganz anderes Aussehen, wenn man von der Auffassung ausgeht, daß die Steuer die Forderung vernünftigen Wirtschaftens nicht außer Betracht lassen darf. Ich habe in den früheren Aufsätzen schon darauf hingewiesen, daß die Berücksichtigung der Grundlagen des wirtschaftlichen Lebens bei der Besteuerung niemals notwendiger gewesen ist als angesichts der ganz besonderen Lage, in der sich Deutschland augenblicklich befindet. Unter solchen Umständen dürfen die Steuern nicht so angelegt und so bemessen sein, daß sie die Wirtschaft stören, sondern daß sie nach Möglichkeit mit dazu beitragen, die wirtschaftlichen Triebkräfte möglichst reich zu entfalten. Der Zwang unter dem die deutsche Wirtschaft augenblicklich steht, auch auf direktem Wege Milliarden an Steuern aufzubringen, führt ganz naturgemäß dazu, die Möglichkeit, Kapitalien anzusammeln, zu schwächen. Andererseits aber hat die deutsche Wirtschaft es nie notwendiger gehabt als augenblicklich, neues, privatwirtschaftliches Kapital zu bilden, das in der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung Voraussetzung für den Betrieb und die Anlage volkswirtschaftlicher Kapitalien ist. Infolgedessen müßte eigentlich die Steuerpolitik mehr als jemals jetzt darauf ausgehen, das Sparen zu fördern, wo es irgend angängig ist. Theoretisch müßte man daher eigentlich überhaupt fordern, daß schon beim Privatmann, noch mehr aber beim Kaufmann, derjenige Teil des Einkommens steuerfrei bleibt, der zur Auffüllung angegriffener und verminderter Kapitalien verwendet wird. Die Erfüllung dieser theoretischen Forderung in vollem Umfange ist angesichts der finanziellen Notlage des Reiches ja kaum zu gewährleisten. Aber

ein vernünftiger Kompromiß müßte hier gefunden werden. Den Weg dazu zeigt der in der Wissenschaft mehrfach erörterte Gedanke der Aufwandsbesteuerung, der verlangt, daß die tatsächlich verbrauchten Einkommensteile höher besteuert werden als die ersparten. Im Verfolg dieses Gedankens könnte man zweifellos bei den minder zu besteuernden ersparten Vermögensteilen noch einen Unterschied zwischen solchen Ersparnissen machen, die Vermögenszuwachs bedeuten, und solchen, die lediglich der Wiederherstellung des Vermögens dienen.

Hier dürfte grundsätzlich kein Unterschied zwischen dem kaufmännischen Einkommen und dem übrigen Arbeitseinkommen gemacht werden. Der Unterschied zwischen diesen beiden Einkommensarten war nach den alten Landeseinkommensteuergesetzen, insbesondere nach dem preußischen Einkommensteuergesetz, besonders scharf durchgeführt. Diese Unterscheidung wurde immer von den Arbeitern und Angestellten (insbesondere von diesen) als eine peinliche Ungerechtigkeit empfunden. Und die Empfindung dieser ungerechten Behandlung dringt ja auch bis zu einem gewissen Grade jetzt wieder durch, wenn die sozialistischen Parteien im politischen Parlament und die Angestelltenvertreter im Reichswirtschaftsrat sich gegen die Anerkennung vernünftiger Abschreibungsgrundsätze mit dem Hinweis darauf sträuben, daß dem Angestellten und Arbeiter ja auch nicht gestattet werde, in irgendeiner Weise Abschreibungen auf seine Arbeitskraft vorzunehmen, die sein einziges Kapital darstellt. Dieser Vergleich hinkt, wie früher schon betont, insofern, als das in den Betrieben angelegte Kapital nicht nur für den Unternehmer Bedeutung hat, sondern auch die Grundlage der Beschäftigung aller Arbeiter und Angestellten des betreffenden Betriebes bildet. Die Erhaltung der Unversehrtheit der Betriebskapitalien hat mithin volkswirtschaftlich und sozialpolitisch eine Bedeutung, die weit über das einzelne Unternehmen hinausgeht. Gleichwohl liegt doch auch dem Gedankengang der Arbeitnehmer in tieferem Sinne etwas Berechtigtes zugrunde. An und für sich besteht ein großes volkswirtschaftliches Interesse daran, daß jeder Arbeiter von seinem Einkommen so viel zurücklegt, um beim Erlöschen seiner Arbeitskraft aus eigenen Mitteln seine Existenz weiterbestreiten zu können. Dieser Gedanke ist ja im Deutschen Reich auch anerkannt durch die Einrichtung der Altersfürsorgeversicherung. Er hat weiter eine Anerkennung darin gefunden, daß die Abzugsfähigkeit von Prämienbeiträgen für die Lebensversicherung prinzipiell anerkannt worden ist. Aber freilich in einem viel zu geringen Maße. (Nach den neuesten Gesetzen bis zu 1000 ℳ). So liegt z. B. eine offenbare Ungerechtigkeit in der Unterscheidung der Einkommensbesteuerung der Beamten und der Einkommensbesteuerung der Arbeiter und nichtbeamteten Angestellten. Das Einkommen des Beamten setzt sich aus seinem sofort zahlbaren Geldeinkommen und aus den nicht sichtbar werdenden Rücklagen für die Befriedigung seiner Pensionsansprüche zusammen. Diese Rücklagen für die Pensionsansprüche werden beim Beamten nicht besteuert, auch wenn sie, wie das bei vielen Beamtenkategorien doch der Fall ist, über den Betrag von 1000 ℳ jährlich rechnungsmäßig festgestellt werden müßten. Es wird ferner bei allen Lohn- und Gehaltsempfängern von der Steuerbehörde nicht anerkannt, daß im Privatleben genau wie schließlich im Geschäftshaushalt gewisse Erneuerungskosten des Inventars zu den regelmäßigen Aufwendungen gehören. Immerhin hat die moderne Steuergesetzgebung wenigstens e i n e Ungerechtigkeit von früher beseitigt. Nach den früheren Steuergesetzen war zweifellos bei allen Arbeitern und Angestellten das Bruttoeinkommen zu versteuern. Für die Steuerbehörde gab es grundsätzlich keinerlei Geschäftsunkosten der Arbeiter und Angestellten. Das ist neuerdings dadurch gebessert, daß Werbungskosten abzugsfähig sind, und daß außerdem bisher solche Vergütungen des Unternehmers, die ausdrücklich als Repräsentationszuschüsse bezeichnet wurden, nicht versteuert zu werden brauchten. Das neue Lohnsteuergesetz will nun diesen Vorteil für die Angestellten wenigstens zum erheblichsten Teile wieder rückgängig machen. Es soll durchaus nicht geleugnet werden, daß die Möglichkeit, dem Arbeiter und Angestellten einen Teil des Gehalts in steuerfreien Repräsentationskostenzuschüssen und Aufwandsgeldern zu geben, vielfach über Gebühr ausgenutzt und dazu mißbraucht worden ist, den Steuerfiskus zu schädigen. Aber deshalb, wie man jetzt zu beabsichtigen scheint, das Kind mit dem Bade auszuschütten, dazu liegt keinerlei Veranlassung vor. Bei den Angestellten bestimmter Kategorien besteht der Zwang zu gewissen Aufwendungen, um dem Dienst dem Dienstvertrage entsprechend versehen zu können. Hier handelt es sich also um Geschäftsunkosten des Angestellten, die ihrer Natur nach durchaus nichts anderes sind als die Geschäftsunkosten des Unternehmers. Und diese Geschäftsunkosten müssen daher auch gleich behandelt werden, wenn nicht beim Angestellten ganz berechtigterweise die Empfindung wachgerufen werden

soll, daß zu seinen Ungunsten mit zweierlei Maß gemessen wird.

* *
*

Zum Schluß muß noch kurz ein Einwand behandelt werden, der gegen die Zulässigkeit von Abschreibungen, die der Geldentwertung entsprechen, neuerdings gemacht zu werden pflegt. Es wird selbst von denen, die anerkennen, daß die Geldwertveränderung auf der Aktivseite der Bilanz irreguläre Verhältnisse zum Nachteile des Unternehmens schafft, darauf hingewiesen, daß diesen Nachteilen der Vorteil gegenüberzustehen pflegt, daß die Schulden, soweit sie in guter, alter Goldmarkwährung aufgenommen worden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen ja nur in Papier, d. h. in schlechtem Gelde zurückgezahlt und verzinst zu werden brauchen. Der Einwand scheint zunächst sehr einleuchtend. Es ist tatsächlich richtig, daß ein Unternehmen, das sich im Frieden stark verschuldete, indem es Bankkredite oder Obligationsschulden aufnahm und mit dem Ertrag dieser Schulden Goldwerte kaufte, jetzt einen großen Vorteil davon hat, daß diese Goldwerte, in Papier umgerechnet, erheblich höher sind, während die Summe der Schulden gleichbleibt. Bei näherem Zusehen aber ergibt sich doch, daß diese Schulden in derjenigen Geldart verzinst und getilgt werden müssen, in der der Unternehmer auch seinen Verdienst hat. Und man vergißt vollkommen, daß es sich bei der Abschreibungsfrage nicht etwa um die Konservierung eines Verdienstes handelt oder um die Erhaltung von Goldwerten. Vielmehr dreht es sich dabei doch lediglich darum, die Substanz des Unternehmens zu erhalten und die allmähliche Umsetzung der Goldwerte der Bilanz bei Neuanschaffungen in Papierwerte zu ermöglichen. Nehmen wir an, daß eine Bilanz, die am Schlusse des Jahres 1914 auf der Passivseite 100 000 ℳ Schulden und 100 000 ℳ Kapital und auf der Aktivseite 200 000 ℳ Maschinen ausgewiesen hätte, und daß diese Maschinen im Jahre 1921 zum Preise von 2 000 000 Mark erneuert werden müßten, so würden für den Fall, daß in der Zwischenzeit die nötigen 1,8 Millionen Papiermarkreserven angesammelt worden sind, nach der Erneuerung die beiden Bilanzseiten sich mit 200 000 ℳ wieder, wie vordem, ausgleichen. Sind vorher aber keine entsprechenden Rückstellungen gemacht, so müßte das Unternehmen 1,8 Millionen Mark Schulden aufnehmen. Der Ausgleich in der Bilanz würde dann in Aktiven und Passiven mit 2 Mill. ℳ Papier hergestellt werden. Man könnte nun den Eindruck gewinnen, daß im ersten Fall ein außerordentlicher Vorteil errungen ist, weil eben die 200 000 ℳ Aktivwerte in Wirklichkeit 2 Millionen repräsentieren, weil der Gewinn in Papiermark entsprechend höher sein wird und dadurch natürlich auch das prozentuale Gewinnergebnis auf das verhältnismäßig kleine Aktienkapital sich außerordentlich viel günstiger stellt. Im zweiten Falle dagegen würde der Unternehmer, da ja der Gewinn in Papiermark sich ausdrückt, immer noch entsprechend und genügend verdienen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß das Unternehmen, das nunmehr mit 2 Mill. ℳ Papier balanciert, gezwungen ist, seine Gewinne dauernd auf der Höhe zu halten. Das wird ihm möglich sein, so lange, wie die Geldentwertung bestehen bleibt oder sich gar weiter fortsetzt. Aber damit wäre dann zugleich auch das Preisniveau dauernd stabilisiert und ein produktives Arbeiten, das auf Senkung der Preise hinausgeht, unmöglich gemacht. Man beachte aber nun den Fall, daß die Geldentwertung sich wieder reguliert, daß der innere Geldwert zwar nicht wieder zum alten Goldmarkniveau zurückkehrt, aber doch immerhin sich ihm nähert. Dann würde das Unternehmen sehr bald von der Last seiner Schulden erdrückt werden.

Das Kehrbild der Medaille ergibt sich ja doch bei all denjenigen Unternehmungen, die Goldschulden im Auslande kontrahiert haben. Dort sind tatsächlich die effektiven Schulden, ausgedrückt in Papiermark, von Jahr zu Jahr gestiegen und haben bilanzmäßige Verluste ergeben. Verluste von teilweise ungeheurer Höhe, die zum Teil die Gewinne — selbst sehr hohe Papiermarkgewinne — vollkommen aufgezehrt haben. Wenn man daraus den richtigen Schluß für die Schulden in Papier zieht, so ergibt sich, daß es volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich immer noch richtiger ist, jährlich für die notwendigen Rücklagen höhere Abschreibungen in die Preiskalkulation einzustellen, als nach der durch den Mangel an Rücklagen eintretenden höheren Verschuldungen die Notwendigkeit höherer Gewinnerzielung zu stabilisieren.

Auf diese Verhältnisse muß die Steuer Rücksicht nehmen, sie kann es um so mehr, als ja in denjenigen Fällen, wo sich bei der Liquidation herausstellen sollte, daß die in Papiermark umgerechneten Goldwerte die Passiven erheblich übersteigen, sich auf einmal ein großer Gewinn offenbart, der ja selbstverständlich dann dem Zugriff des Steuerfiskus unterliegt. G. B.

Recht und Wirtschaft
im Spiegel der Entscheidungen des Reichsgerichts.

Von

Dr. Max Kollenscher, Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

Die Gesetzgebung folgt der Wirtschaft nach — noch mehr gilt dies von der Rechtsprechung. So ziehen in den hundert Bänden der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, die über die Rechtsprechung der ersten fünfzig Jahre des höchsten deutschen Gerichtshofes berichten, Bilder aus der Wirtschaftsgeschichte des Reichs von dem Anfang an bis zur Höhe und dann wieder bis zur Tiefe der Gegenwart an uns vorüber. Band 101, der soeben erschienen ist, gibt ein treues Spiegelbild des gegenwärtigen Wirtschaftslebens und deckt unter dem Gesichtspunkt der Rechtswissenschaft die wirtschaftlichen Nöte unserer Zeit auf.

Die große wirtschaftliche Umwälzung durch Krieg und Revolution steht im Vordergrund des Interesses auch in der Rechtsprechung. Das starre Rechtsprinzip der Aufrechterhaltung aller Verträge ist durchbrochen. Einmütig ist die Rechtsprechung jetzt in dem Grundsatze, daß der Verkäufer nicht zu liefern braucht, wenn seine Leistung, die er nach dem Kriege oder gar unter den Einflüssen der deutschen Revolution zu machen hatte, nach ihrem Verhalten und nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eine wesentlich andere sein würde, als die Vertragsparteien bedungen haben. Wer April 1915 einen Kraftwagen für 13 720 ℳ. verkauft hatte, lieferbar „gleich nach Eintritt des Friedens“ braucht diesen Wagen 1920, wo seine Herstellungskosten etwa 300 000 ℳ. betragen würden, nicht zu liefern. Schwankend ist dagegen das Reichsgericht schon in der Frage der Lieferpflicht des Verkäufers, wenn der in Frage stehende Verkauf in Verbindung mit der Erfüllungspflicht des gleichen Verkäufers an andere Käufer aus gleichliegenden Geschäften den Vermögensverfall des Verkäufers herbeiführen würde. Während der III. Senat (Bd. 100, S. 137) auch in diesem Falle eine Befreiung von der Lieferpflicht ausspricht, mißbilligt der I. Senat diese Entscheidung ausdrücklich (101, S. 77) und stellt im „Interesse der Allgemeinheit die ethische Rücksicht auf die Vertragstreue und die wirtschaftlich notwendige Rücksicht auf die Verkehrssicherheit“ höher als die subjektiven Verhältnisse des einzelnen. Es ist sehr bedauerlich, daß, wie dies leider so oft geschieht, diese Entscheidung nicht auf die prinzipielle Frage abgestellt ist, mit der sich die Gründe hauptsächlich beschäftigen, sondern daß schließlich die Entscheidung aus einem anderen selbständigen Gesichtspunkte gewonnen wird. Dadurch wird die sonst prozessual notwendige und im Interesse der Rechtseinheit vorgeschriebene Entscheidung der vereinigten Zivilsenate überflüssig. Die Verkehrssicherheit ist damit aber nicht gefestigt, sondern im Gegenteil erschüttert. Die Frage ist im Ergebnis unentschieden geblieben. Immerhin macht sich bei allen Entscheidungen das ausgesprochene Bestreben bemerkbar, die beiderseitigen Verhältnisse ins Auge zu fassen, und Treu und Glauben im Verkehr besonders gelten zu lassen. Dieser Gesichtspunkt ist betont (S. 83), wo es sich darum handelt, daß die Partei, der die Vertragserfüllung nicht zugemutet werden kann, durch eine Gegenleistung, die sie erhalten hat, und deren Rückerstattung im Werte zur Zeit des Empfanges für die andere Partei eine unbillige Zumutung wäre, aus der ein Ausweg gesucht wird. Es ist weiter betont (S. 169), wo aus Entgegenkommen für eine Partei dieser im Sommer 1915 ein Lieferungsanspruch eingeräumt war, dessen Erfüllung infolge der gewaltigen wirtschaftlichen Veränderungen ihr sonst erheblichen Schaden bringen würde; aus dem Entgegenkommen soll nach Treu und Glauben kein Schaden werden.

Auch sonst weist Treu und Glauben in der neuesten Rechtsprechung einer neuen Rechtsentwicklung häufig die Bahn. So ist (S. 49) dem Pfandgläubiger, der sich im Pfandbesitze von. Kursschwankungen unterliegenden, Wertpapieren befindet, die Verpflichtung auferlegt, auf Wunsch des Schuldners die Papiere zu verkaufen und an ihrer Stelle andere, die gleiche Sicherheit bietende, anzuschaffen und im Pfandbesitze zu behalten. Der Gläubiger, der dieser Verpflichtung zuwider gehandelt hat, wird zum Ersatz des Schadens, den der Schuldner durch Kursverluste erlitten hat, verurteilt. Hier wird mit Rücksicht auf Treu und Glauben der Pflichtenkreis des Pfandgläubigers erheblich und in einer Weise erweitert, die im Gesetz (§ 1218 BGB.) wohl eine Unterstützung, aber keineswegs eine Grundlage findet. Aehnlich ist in gleicher Weise das Nachbarrecht ausgebaut. In einer Dynamitfabrik finden schwere Explosionen statt, durch die in den Nachbargrundstücken wertvolle Spiegelscheiben zertrümmert werden. Wiewohl im Gesetz (§ 907 BGB.) nur ein Anspruch auf Beseitigung der unzulässigen Einwirkungen und auf Beseitigung von Beeinträchtigungen (§ 1004 BGB.), nicht aber auf Ersatz schon eingetretenen Schadens gegeben ist, spricht das Reichsgericht doch auch Schadensersatz zu. Eine Erweiterung des Notstandsbegriffes führt zu diesem Ergebnis; die Entschädigungspflicht der Sprengstoffabriken, die im Kriege große Gewinne erzielt haben, gegenüber Grundstückseigentümern, deren ganze wirtschaftliche Existenz durch die gefährliche Nachbarschaft bedroht ist, beruht auf dem Rechtssatze, daß private Interessen zurücktreten müssen, wo es zur Rettung der Volksgemeinschaft aus unmittelbarer Gefahr erforderlich ist. Schließlich sei erwähnt, daß auch das handelsrecht-

liche Vinkulationsgeschäft eine Erweiterung erfährt (S. 321). Ein Mittelmann verkauft im eigenen Namen für fremde Rechnung. Kläger übersendet die Waren dem Käufer mit einer Rechnung, in der er sich selbst als Verkäufer bezeichnet, den Mittelmann angibt und über den Empfang des Kaufpreises quittiert. Das Reichsgericht sieht hierin eine Vinkulierung durch den Kläger und ist geneigt, den Erwerber für verpflichtet zu halten, an den Kläger zu zahlen, nachdem er durch Annahme von Ware und Rechnung auf die Vinkulation eingegangen ist.

Zur Frage des Kettenhandels ist in zwei Entscheidungen Stellung genommen, die beide beachtenswerte Einengungen des Begriffes enthalten. Großhändler, die an sich auf der gleichen Stufe im Warenabsatz stehen, begehen keinen Kettenhandel durch Handel miteinander, wenn sie an verschiedenen Orten ihre Handelsniederlassungen haben, so daß sie die Waren des täglichen Bedarfes einem anderen Verbraucherkreise näher bringen (S. 371). „Lieferungen nach dem Auslande", die nicht unter die Verordnung gegen Preistreiberei fallen, liegen nicht nur bei direkten Verkäufen an einen ausländischen Käufer vor, sondern auch schon bei Geschäftsschlüssen, die ausschließlich und ernstlich der Ausfuhr der Waren nach dem Auslande dienen und die Möglichkeit ausschließen, die Waren auch nur eventuell an einen inländischen Verbraucher abzugeben (S. 381).

Mit der ungeheuren Preissteigerung stehen zwei Gruppen von Entscheidungen im Zusammenhang. Die eine (S. 419) spricht den Grundsatz aus, daß bei Ansprüchen auf Schadensersatz die Höhe des Schadens sich nach dem Werte der zu ersetzenden Sache zur Zeit der Urteilsfällung bemißt. Steigt, wie dies bei den meisten Gegenständen der Fall ist, der Wert und Preis unausgesetzt, so kann der Gläubiger den Klageantrag entsprechend erhöhen; er kann dies auch in der Berufungsinstanz tun. Die zweite Gruppe (S. 86 und S. 166) betrifft die Frage der Haftung der Eisenbahn für Kostbarkeiten. Eine Ausführungsbestimmung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung hatte alle Gegenstände als Kostbarkeiten im eisenbahnfrachtlichen Sinne erklärt, die einen Wert von mehr als 150 ℳ für das Kilogramm Waren besitzen, und wollte damit die unbedingte Haftung der Eisenbahn für den Verlust dieser Güter ausschließen. Das Reichsgericht hält die Eisenbahn nicht für berechtigt zur Einführung dieser Haftungsbeschränkung. Zwar ist der Begriff der Kostbarkeit nicht auf Edelmetall, Juwelen, Kunstgegenstände zu beschränken, auch gewöhnliche Handelswaren — in einem Falle Rohseide —, können infolge der gesteigerten Preise als Kostbarkeiten gelten. Abzulehnen ist aber die Schematisierung, ist ferner die Aufstellung nur einer Beziehung zum Gewicht und nicht auch zum Umfang des Gutes und schließlich der verhältnismäßig geringe Wert für die Anwendung des Kostbarkeitsbegriffes. Damit ist jene Ausführungsbestimmung beseitigt, die so viel Unsicherheit im Transport bereitet hatte.

Die Zahlung in fremder Valuta stellt den einzigen Fall dar, der durch die vereinigten Zivilsenate entschieden ist (S. 313). Es handelt sich um die Frage, ob Schulden, die in ausländischer Währung im Inlande zu zahlen sind, bei ihrer Umrechnung in Reichswährung nach dem Kurse zur Zeit der Fälligkeit oder nach dem Kurse zur Zeit der Zahlung zu berechnen sind. Im Gegensatz zu Staub 10. Aufl. entscheidet das Reichsgericht in Anlehnung an den Wortlaut von § 244 BGB. zugunsten des Zeitpunktes der Zahlung. Die vereinigten Zivilsenate verkennen dabei nicht, daß der deutsche Schuldner dadurch in eine sehr mißliche Lage kommen kann. Hat er z. B. zu Beginn des Krieges wegen der Kriegsverhältnisse nicht zahlen können, so muß er jetzt einen vielfachen Betrag in deutschem Gelde aufbieten, um seine Schuld zu tilgen. Darum soll, so schließt das Reichsgericht, ohne seine rechtliche Stellungnahme abzuschwächen, der Tatrichter besonders sorgfältig die Frage prüfen, ob nicht nach dem Willen der Parteien ein anderer Zeitpunkt als der der tatsächlichen Zahlung der Umrechnung zugrunde gelegt werden kann.

Verzug in der Vertragserfüllung und seine Folgen sind die häufigsten Erscheinungen im handelsrechtlichen Leben. Jeder Band der Entscheidungen behandelt sie. Neuerdings wird (S. 398) hinsichtlich der nach § 326 BGB. zu setzenden Nachfrist verlangt, daß im Texte des die Nachfrist enthaltenden Schreibens tatsächlich die Leistung selbst verlangt wird. Es reicht nicht aus, wenn nur eine Erklärung darüber gefordert wird, ob der andere Teil zur Leistung bereit sein werde. Ist Verzug auf seitens des Verkäufers eingetreten und geht der Käufer dazu über, sich einzudecken, so muß die Eindeckung möglichst umgehend erfolgen, sobald die Lieferungsverweigerung feststeht. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, so könnte der Nichtsäumige durch Hinausschieben der Eindeckung mit Leichtigkeit auf Kosten des Säumigen spekulieren. Das muß vermieden werden (S. 91). Kommt es zur Schadensberechnung, so ist die abstrakte Berechnung des Schadens sehr beliebt. Das Reichsgericht läßt (S. 218) diese Berechnungsart des Schadens auch dann zu, wenn der mit der Lieferung im Stich gelassene Käufer beim Vertragsschluß nicht die Absicht hatte, die Waren weiter zu verkaufen. Der Fiskus also, der Erbsen für seine Proviantämter zur Ernährung des Heeres eingekauft hatte, kann, wiewohl er die Erbsen nicht hatte verkaufen wollen, doch seinen Schaden abstrakt nach der Marktlage berechnen. Voraussetzung hierfür bleibt allerdings, daß die Weiterveräußerung nicht geradezu ausgeschlossen ist. Diese Erweiterung der für den Verkehr sehr bequemen abstrakten Schadensberechnung ist zu begrüßen. Auf dem gleichen Standpunkt steht die Entscheidung S. 240.

Aus dem Gesellschaftsrecht enthält Band 101 verhältnismäßig wenig. Die Entscheidung Seite 56 stellt die Selbständigkeit der G. m. b. H. gegenüber der offenen Handelsgesellschaft in ihrem gesamten Rechtsaufbau selbst für den Fall fest,

daß die Gesellschafter darüber einig waren, daß im Innenverhältnis sie sich gegenseitig wie offene Handelsgesellschafter zu behandeln hätten. Die Formlosigkeit der Beschlüsse der Gesellschafter der G. m. b. H. ohne Abhaltung einer Versammlung wird Seite 78 dahin ausgebaut, daß schon in konkludenten Handlungen eine Beschlußfassung erblickt werden kann.

Aus dem Recht der Aktiengesellschaft ist die früher viel streitige Frage des Verhältnisses der Tantiemen der Vorstandsmitglieder zur Kriegssteuer in dem Sinne entschieden (S. 384), daß die Kriegssteuer vor der Berechnung eines Gewinnes als Unkosten vom Bruttoergebnis abzuziehen ist, so daß von ihr Tatiemen an die Vorstandsmitglieder nicht gezahlt werden.

Revue der Presse.

Seit der Aufhebung des Bankgeheimnisses sind die Banken verpflichtet, regelmäßig den Finanzämtern den Namen und den Wohnsitz ihrer Kunden anzuzeigen, damit die ersteren, falls sie es für notwendig erachten, zur Nachprüfung der Steuererklärungen, Erkundigungen bei der Bankverbindung des Zensiten einzuholen in der Lage sind. Die „B. Z. am Mittag“ (24. Juni) bringt einige interessante Mitteilungen über

die Steuerpraxis der Banken

die sich im Verkehr mit den Finanzämtern herausgebildet hat, auf Grund von Erkundigungen, die bei einer unserer größten Banken eingezogen worden sind. Für die Beantwortung von Anfragen des Finanzamtes hat die Bank eine Frist von 14 Tagen. Diesen Spielraum benutzt sie, um ihren Kunden sofort von der Rückfrage zu benachrichtigen. Auf diesen Schriftwechsel folgt in der Regel eine mündliche Besprechung des Kunden mit der Depositenkasse, bei der er sein Konto hat. Der Kunde kann gegen die Erteilung der Auskunft durch die Bank protestieren. Gewöhnlich aber ermächtigt er die Bank, die nunmehr sein Steuerberater geworden ist, und ihn darauf hinweist, daß ein solcher Protest nicht ratsam ist, zur Auskunftserteilung. Protestiert der Kunde doch, so schreibt die Bank dem Finanzamt, daß sie die Auskunft ablehnt, weil die Steuerbehörde sich noch nicht direkt mit dem Kunden ins Benehmen gesetzt habe. Entweder holt das Finanzamt die Genehmigung des Kunden direkt ein, oder es teilt der Bank mit, daß ihm direkte Verhandlungen mit dem Kunden zwecklos erscheinen. In diesem Falle muß die Bank auf Grund ergangener Entscheidungen des Reichsfinanzhofes jede verlangte Auskunft erteilen. Neben der sehr häufig vorkommenden Aufforderung zur Auskunftserteilung erlassen die Finanzämter, allerdings seltener, Beschlagnahmeverfügungen für den Fall, daß gegen den Kunden ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung besteht. Die Beschlagnahme trifft sämtliche Werte, die der Kunde bei der Bank deponiert hat. Für die Rücknahme der Beschlagnahmeverfügung hat der Kunde selbst zu sorgen. — Nach einem Berichte des „Berliner Börsen-Courier“ (25. Juni) über den

rheinisch-westfälischen Eisenmarkt

haben sich die Eisenpreise in Westdeutschland auf ihrem niedrigsten Stande etwas stabilisiert. Der Grund für das Aufhören des Preisrückganges ist darin zu suchen, daß nach der langen Zurückhaltung endlich wieder Bedarf hervortrat, der infolge der Wirren in Oberschlesien seine Deckung vollständig in Westdeutschland suchte. Die Aufhebung der Außenhandelskontrolle und der 3proz. Ausfuhrabgabe, sowie die Einführung der freien Preisbildung im Inlande hat den Werken wieder größere Bewegungsfreiheit verschafft. Ob die Besserung des Marktes von Dauer sein wird, ist fraglich. Die Gestaltung des Weltmarktes läßt eine Hoffnung auf durchgreifende Besserung der Lage nicht aufkommen. Die französische und belgische Konkurrenz kann durch die billigen deutschen Kohlenlieferungen große Preiszugeständnisse machen. Die Sanktionen wirken außerordentlich schädigend für Deutschland und stützen die französische Industrie. Größere Auslandsabschlüsse wurden in der letzten Zeit fast nur in Draht getätigt, zu Preisen, die noch unter den deutschen Inlandspreisen liegen. Auf den Rohstoffmärkten ist eine ständige Verschlechterung der Preise festzustellen. Das Ueberangebot an Erzen veranlaßte den fast völligen Stillstand der Einfuhr ausländischer Erze. Am Alteisenmarkt gehen die Preise weiter herunter. Der Roheisenverband setzt etwa 30 % des Friedensversandes ab, so daß eine Anzahl von Hochöfen bereits ausgeblasen werden mußten. Die Roheisenpreise werden demnächst wenigstens für Siegerländer Roheisen eine der Ermäßigung des Eisensteinpreises entsprechende Herabsetzung erfahren. Auf dem Fertigeisenmarkt ist die Lage nicht überall gleichmäßig schlecht, befriedigt aber nirgends. Die Stabeisenwerke waren in der letzten Zeit etwas besser beschäftigt durch Hereinnahme von Bestellungen, die eigentlich für Oberschlesien bestimmt waren. Die Preise für Halbzeuge neigen weiter zur Schwäche. Die Beschäftigung der blechherstellenden Werke ist ungenügend. Die Walzdrahtpreise halten sich gegenwärtig auf 1650 bis 1700 ℳ pro Tonne. Die Drahtwalzwerke sind zu großen Einschränkungen gezwungen gewesen. In Drahterzeugnissen hat sich die Lage etwas gebessert. Ob diese Besserung, besonders wenn die Drahtkonvention sich nicht wird halten können, von Dauer sein wird, ist fraglich. Auf dem Röhrenmarkt hat die letzte Herabsetzung der Rabattsätze durch die Röhrenvereinigung eine sonderliche Belebung des Geschäftes nicht herbeiführen können. — Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ (25. Juni) macht interessante Mitteilungen über

eine aufsehenerregende Erfindung zur technischen Ausnutzung der Saarkohle.

Bis jetzt waren die, sich völlig im französischen Besitz befindenden, Kohlenschätze des Saarbeckens für die französische Industrie wenig brauchbar, weil der Saarkoks sich für Verhüttungszwecke nicht eignete, da er nicht hart genug war. Jetzt bringen französische Zeitungen und Fachzeitschriften Meldungen über ein neues Verkokungsverfahren, durch das es gelingen soll, den Saarkoks verhüttungsfähig zu machen und so die Abhängigkeit der französischen Eisenindustrie von der Ruhrkohle zu lösen. In dem Laboratorium der Gesellschaft Le Coke Métallurgique wurde erstens versucht, die Saarkohle mit einer mehr oder weniger starken Menge Anthrazit zu vermischen. Der Versuch zeitigte ermutigende Ergebnisse. Dann aber versuchte man auch reine Saarkohle mittels eines besonderen Verfahrens zu verkoken. Man hat jetzt in einem Ofen von der Fassungskraft von etwa 500 Kilo Koks Versuche gemacht, und Ergebnisse erzielt, die, wenn sie wahr sind, eine neue Eroberung für Frankreich bedeuten. Die von dem Leiter des Versuches gezeigten Koksmuster haben eine bedeutend größere Widerstandsfähigkeit als der westfälische Koks. Außerdem haben sich Nebenprodukte ergeben, die von denen des bisherigen Verkokungsverfahrens sehr verschieden sind. Insbesondere ist die Menge des Teers mehr als doppelt so groß und viel leichter. Außerdem sind die Nebenprodukte reichhaltiger an Endprodukten (Essenzen und leichten Oelen) und enthalten wenig Fett. Wenn die neue Verkokungsart, die bisher nur im Laboratorium ausprobiert worden ist, sich in der Praxis einführt, so wäre es wünschenswert, daß auch die deutsche Bergwerks- und Hüttenindustrie sich mit dieser Erfindung befaßte und ihr die Bedeutung zulegte, die ihr gebührt. — Die Zahlen, die die „Frankfurter Zeitung“ (30. Juni) über

den deutsch-französischen Handelverkehr

nach französischen Statistiken veröffentlicht, zeigen, daß trotz der mannigfachen Erschwerungen, die beide Länder ihrer Einfuhr auferlegen müssen, um sie auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, der deutsch-französische Handelsverkehr seit 1919 dauernd im Steigen begriffen ist. Die Ausfuhr nach Frankreich, die im Jahre 1919 755,3 Millionen Franken betrug, ist seit 1920 auf 2658,4 Millionen Franken gestiegen, während die Einfuhr aus Frankreich 1180,3 Millionen betragen hat. Bei der Betrachtung der deutschen Ausfuhrziffern muß berücksichtigt werden, daß sie die gesamten Reparationsleistungen enthalten, von denen die Ausfuhr von Kohle, Koks und Briketts, die wohl ausschließlich auf Reparationskonto geht, allein 1365 Millionen Franken ausmacht, d. h. nahezu 50% der deutschen Gesamtausfuhr. Der Berechnung der Ausfuhrwerte sind die viel niedrigeren Warenpreise des Jahres 1919 zugrunde gelegt, so daß der wirkliche Wert der deutschen Ausfuhr nach Frankreich weit größer sein dürfte. An Hand der vorläufigen Ziffern, die für die Monate des Jahres 1921 vorliegen, läßt sich feststellen, daß die Sanktionen bisher keine nennenswerte Rückwirkung auf die deutsch-französischen Handelsbeziehungen gehabt haben. Das Gesetz über die Beschlagnahme von 50% des Gegenwertes des deutschen Einfuhr ist bisher in Frankreich zwar angenommen, aber noch nicht in Kraft getreten. Große Schwierigkeiten erwachsen jedoch der deutschen Einfuhr aus der wiederholten Erhöhung der französischen Zollsätze, deren ganze Schwere Deutschland auszukosten bekommen wird, da es in Frankreich keine Meistbegünstigung mehr genießt und durch die seinerseits Frankreich im Friedensvertrage zwangsweise gewährte Meistbegünstigung keinerlei Repressalien gegen die erhöhten Zollsätze ausüben kann. Gut unterrichtete französische Kreise wollen jedoch berechtigt sein, anzunehmen, daß auch Frankreich wieder in ein Handelsvertragsverhältnis zu Deutschland kommen wird, besonders da gewisse französische Exportindustrien, die den Wunsch haben, ihre Waren im großen Stile in Deutschland abzusetzen, zur Aufnahme einer derartigen Politik drängen. — Durch das Lohnabkommen im englischen Bergbau ist

der Lohnabbau in England

zu seinem Abschlusse gekommen. Wir entnehmen hierüber der „Vossischen Zeitung“ (30. Juni) die folgenden Ausführungen: In der Textilindustrie, im Schiffbau ist den Lohnherabsetzungen bereits zugestimmt worden. In der Maschinenindustrie dürfte die Annahme des neuen niedrigeren Lohntarifes alsbald Tatsache werden, nachdem die Einigung im Bergbau sich vollzogen hat. Ueber die finanziellen Einzelheiten des Lohnabkommens im Bergbau machte der englische Ministerpräsident dem Unterhause folgende Angaben: Die Bergarbeiter erhalten durchweg die Löhne des Jahres 1914 zuzüglich 20% Teuerungszuschlag als Mindestlohn. Hierzu kommen Zuschläge, die sich nach der Rentabilität der Gruben richten. Diese Zuschläge werden folgendermaßen errechnet: Bei der Berechnung des Reinertrages eines Bergwerkes werden unter den Ausgaben zuerst die Löhne berechnet nach dem Mindestlohn. Dann werden die gesamten Ausgaben einschließlich dieser Löhne von den Roheinnahmen abgezogen. Aus dem verbleibenden Reinertrag erhalten die Zechenbesitzer für die Verzinsung des Anlagekapitales und der Obligationen 17 £ für je 100 £, die an Mindestlöhnen unter den Ausgaben aufgeführt wurden. Der verbleibende Rest von Reineinnahmen wird dann zwischen Arbeitern und Arbeitgebern im Verhältnis von 83 zu 17 geteilt. Die Gewerkschaftsführer haben als Ausgleich für das Zugeständnis der Gewinnbeteiligung auf die Bildung des „Lohnpools“ Verzicht geleistet. Lloyd George beantragte dann, daß die in Aussicht gestellten zehn Millionen zur Ausgleichung beim Lohnabbau dem Schatzamt bewilligt werden sollten. Ob das neue System, das als Sieg der Arbeitgeber angesehen werden kann, sich bewähren wird, muß bezweifelt werden. Vorläufig gilt es für

15 Monate. Da es eine Lohnprämie zugunsten der ertragreichsten Gruben enthält, kann es leicht zu einer Abwanderung der Arbeiter in die Gebiete der ertragreichsten Gruben mit der billigsten Lebenshaltung Anlaß geben. Ein solcher Prozeß würde die tüchtigsten Elemente aus Süd-Wales nach anderen Teilen Englands locken, die Produktivität der Arbeit würde verringert werden, und eine Radikalisterung der Arbeitermassen ist zu befürchten. — Die Fälle, in denen Deutsche um

Bevorschussung von Forderungen im Ausgleichsverfahren

einkommen, häufen sich, je länger das Ausgleichsverfahren dauert. Franz Fieseler stellt in der „Frankfurter Zeitung" (1. Juli) die Erfordernisse zusammen, die erfüllt sein müssen, damit eine Ausgleichsforderung bevorschußt werden kann. Es muß sich vor allem um eine Geldverbindlichkeit handeln, die gemäß Artikel 296 des Friedensvertrages im Wege des Ausgleichsverfahrens geregelt wird. Ueber die Ausgleichsfähigkeit von Forderungen bestehen aber beim Reichsausgleichsamt ebenso wie bei den Gegenausgleichsämtern in mannigfacher Hinsicht oft erhebliche Zweifel. Und die Gegenausgleichsämter haben bereits einen großen Bruchteil der deutschen Forderungen bestritten, ebenso wie das Reichsausgleichsamt gegnerische Forderungen nicht anerkannt hat. Je mehr strittige Forderungen vorliegen, desto vorsichtiger muß das Reichsausgleichsamt bei der Gewährung von Vorschüssen sein und kann überhaupt einen Vorschuß erst gewähren, wenn Zweifel an der Ausgleichsfähigkeit und Unbestrittenheit der Forderung nicht bestehen. Außerdem bedarf es für die Bevorschussung nach § 41 des Reichsausgleichsgesetzes der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, das bestätigen muß, daß ein Steueranspruch des Reiches durch die Auszahlung des Vorschusses nicht gefährdet wird. Das Reichsausgleichsamt kann den Vorschuß auch noch von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen mit Rücksicht auf seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Reich. Als Sicherheit kann in der Regel nur das angenommen werden, was nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Reichsabgabenordnung als Sicherheit anzusehen ist. Juristische Personen und Handelsgesellschaften aller Art erhalten nur dann einen Vorschuß auf Ausgleichsforderungen, wenn ihr Sitz sich im Reichsgebiet befindet, ihre Rechtsbeständigkeit auf Reichsrecht oder dem Recht eines deutschen Landes beruft und ihr Kapital seit dem 1. Januar 1920 überwiegend Reichsangehörigen zusteht. Gegen die Entscheidungen des Reichsausgleichsamtes über die Gewährung von Vorschüssen ist nach § 51 RAG. das Rechtsmittel der Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht gegeben, und zwar gemäß § 52 binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei der zuständigen Stelle des Reichsausgleichamtes oder bei dem Reichswirtschaftsgericht.

Umschau.

fn. Disconto-Gesellschaft. Der Abschluss der Disconto-Gesellschaft ist in diesem Jahre mit so starker Verspätung veröffentlicht worden, dass der gesetzlich vorgeschriebene Halbjahrs-Termin für die Vorlegung an die Generalversammlung nicht eingehalten werden konnte. Ueber diese Verspätung werden die Aktionäre der Disconto-Gesellschaft aber durch den Dividendenvorschlag leicht getröstet sein. Die Disconto-Gesellschaft erhöht ihre Dividende von 10 auf 16 %, d. h. sie nimmt eine Erhöhung im gleichen Ausmass vor wie die Deutsche Bank. Wenn man die absolute Willkür der Dividendenbemessung angesichts selbst der ausgewiesenen Gewinne des Jahres 1920 — von den versteckten ganz zu schweigen — berücksichtigt, so wird man kaum fehlgehen in der Annahme, dass das Vorbild der Deutschen Bank nicht ohne Einfluss auf das Mass der Dividendenerhöhung bei der Disconto-Gesellschaft geblieben ist. Der Nachahmungstrieb spielt ja überhaupt in den Direktionen unserer Grossbanken eine ausserordentlich grosse Rolle. Bei der Disconto-Gesellschaft kommt dies nicht bloss im Dividendenvorschlag zum Ausdruck, sondern vielleicht noch stärker in ihrem Antrag auf Erhöhung des Aktienkapitals um 90 auf 400 Millionen Mark. Die Verwaltung selbst betont bei diesem Antrag, dass den erhöhten Ansprüchen aus der Geschäftserweiterung die Banken durch den ungeheuren Zustrom fremder Gelder ohne weiteres gerecht werden könnten Sie nimmt aber trotzdem die Kapitalserhöhung vor, eigentlich mit keiner anderen Begründung, als dass sie damit der Politik der anderen Grossbanken folge. Der Abstand in der Ziffer der eigenen Mittel am Kopf der Briefbogen und auf den Schildern der sich so oft an den Strassenecken gegenüberliegenden Depositenkassen darf nicht zu gross sein, es darf nicht etwa eine Verschiebung in der Rangordnung der Kapitalsziffern eintreten. Eine Ausnahme in diesem Wettlauf macht bisher allein die Berliner Handelsgesellschaft. Der wesentliche Grund für diese Sonderstellung dürfte darin zu erblicken sein, dass diese Grossbank ja als einzige auf die Schaffung eines Filialnetzes verzichtet hat und deshalb auch auf die werbende Kraft einer hohen Kapitalsziffer nicht den Wert legt wie die andern Institute. Daneben mag allerdings bei der Handelsgesellschaft auch noch die Hemmung mitsprechen, dass sie bei der Ausgabe neuer Aktien und ihrer Einführung an die Börse wohl genötigt wäre, ihre eigensinnige Ablehnung des von allen andern Banken gutgeheissenen Bilanzschemas einmal aufzugeben.

* * *

Von den neuen Aktien der Disconto-Gesellschaft bleiben 12½ Millionen Mark reserviert für spätere Verwendung bei der Ausdehnung der Interessen an andern Banken und Bankfirmen. Die restlichen 77½ Millionen Mark werden im Verhältnis von 4 : 1

den alten Aktionären zum Kurse von 180 % angeboten. Das Bezugsrecht, das die Aktionäre erhalten, ist bei einem Kurs von etwa 275 vor dem Bekanntwerden der Kapitalserhöhung nicht allzu gross. Es ist erfreulich, dass die Banken bei der Vermehrung ihres Aktienkapitals darauf bedacht sind, ihren Reserven das Aufgeld zuzuführen, das ihre Aktien am Markt beanspruchen können. Es wäre noch erfreulicher, wenn die Banken diese Politik, die sie für ihre eigenen Emissionen verfolgen, auch bei den Industrie-Emissionen, auf die sie doch starken Einfluss haben, mehr zur Geltung bringen würden, als es leider gegenwärtig geschieht.

* * *

Aus der Bilanz der Disconto-Gesellschaft sei hervorgehoben, dass die fremden Gelder von 8 auf 12 Milliarden Mark gestiegen sind. Die Disconto-Gesellschaft steht mit dieser Kreditorenziffer unter den Grossbanken an zweiter Stelle. (In dieser Ziffer bleibt der Vorsprung der Deutschen Bank vor allen andern Instituten sehr erheblich. Von einer Gesamtsumme von 62,4 Milliarden Mark fremder Gelder bei den acht Berliner Grossbanken entfallen nicht weniger als 21,6 Milliarden allein auf die Deutsche Bank.) Auf der Aktivseite sind bei der Disconto-Gesellschaft die Wechsel, d. h. im wesentlichen Schatzanweisungen um 3,8 Milliarden angewachsen, die Debitoren hingegen nur um 1,15 Milliarden. Es ist bemerkenswert, dass gerade die grössten Banken relativ mehr als die kleineren von den ihnen zugeflossenen Geldern in Schatzanweisungen angelegt haben, während sie zurückhaltender in der Ausdehnung ihrer Kredite gewesen sind. Dafür war vielleicht massgebend, dass bei den grossen Instituten der Prozentsatz an ausländischen Guthaben unter den fremden Geldern größer war als bei den kleineren Großbanken. Die Disconto-Gesellschaft gibt leider ebenso wenig wie die Deutsche Bank eine Ziffer der Auslandsguthaben an, aber es liegt schliesslich kein Grund vor anzunehmen, daß der Prozentsatz der Auslandsguthaben bei diesen beiden Banken geringer sei, als es bei der Dresdener Bank der Fall war, die, wie bekannt, mitgeteilt hat, daß ungefähr ¹/₃ aller fremden Gelder bei ihr aus dem Auslande stamme. Es liessen sich sogar Gründe für die Annahme geltend machen, dass bei der Disconto-Gesellschaft und besonders auch bei der Deutschen Bank der Zustrom der Auslandsgelder besonders gross gewesen sein dürfte. Auslandsgelder sind aber im allgemeinen kurzfristig, und sie bedingen deshalb eine besonders liquide Anlage; Schatzwechsel, die jederzeit bei der Reichsbank rediskontiert werden können, sind in bezug auf die Liquidität selbstverständlich den Anlagen in Debitoren weit überlegen. Bemerkenswert ist auch bei der Disconto-Gesellschaft der starke Abbau der für das Reich eingegangenen Verpflichtungen und die starke Verminderung der Avale. Die Bewegung beider Posten zeigt, in welchem Masse es im Jahre 1920 gelungen ist, alte Valutaverpflichtungen sowohl für Rechnung der Reichsbank, wie auch für Rechnung der Industrie zu vermindern.

* * *

Aus den Erläuterungen, die die Disconto-Gesellschaft zu der Verminderung ihrer Einnahmen aus dauernden Beteiligungen trotz der Erhöhung dieses Bilanzpostens gibt, geht die interessante Tatsache hervor, dass sich die Disconto-Gesellschaft durch Abstossung von Aktien des Barmer Bankvereins offenbar in starkem Maße an dieser großen westdeutschen Provinzbank desinteressiert hat. Diese Lockerung der Beziehungen zum Barmer Bankverein dürfte wohl auf eine Kollision der Geschäftsgebiete des Barmer Bankvereins mit den Geschäftsgebieten der Kölner Tochter der Disconto-Gesellschaft, dem A. Schaaffhausenschen Bankverein, zurückzuführen sein.

II. Handelsgerichtsräte. Es gibt immer noch nörgelnde Menschen, die behaupten, dass unsere Regierungen in Reich und Staat nicht genügend leisten, und dass sie insbesondere den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Aufbaus nicht das genügende Verständnis und die erforderliche Tatkraft entgegenbringen. Was die preussische Regierung anlangt, so wird diese Kritik in Zukunft verstummen müssen. Die preussische Regierung hat durch die Tat bewiesen, dass sie für die Lebensbedürfnisse der Wirtschaft, der Industrie und des Handels das grösste Verständnis besitzt. Am 11. Juni wurde der Welt verkündet, dass das preussische Staatsministerium auf Antrag des Justizministers beschlossen hat, die bisherigen Handelsrichter zu Handelsgerichtsräten, die stellvertretenden Handelsrichter aber zu Handelsrichtern zu ernennen. Wer nach der Erfüllung dieser Lebensnotwendigkeit durch feierlichen Kabinettsbeschluss noch weiterhin Kritik am Verständnis der preussischen Regierung für wirtschaftlichen Wiederaufbau übt, muss ein unverbesserlicher Nörgler sein.

Börse und Geldmarkt.

Obwohl die amtlichen Stellen, die für die Deckung der Reparationswechsel Ende August zu sorgen haben, sich Zurückhaltung im Devisenankauf in der zweiten Junihälfte auferlegten, sind die Devisenkurse weiter gestiegen. Obwohl durch die neueren Bestimmungen, nach denen auch europäische Devisen von Deutschland in Zahlung genommen werden, die Sonderstellung des Dollars in dieser Hinsicht beseitigt ist, erreichte der Dollarkurs Anfang Juli einen Stand von 75 Mark. Durch die Bestimmungen der Garantiekommission, dass nach Zahlung der deutschen Augustwechsel im ersten Jahr der Reparationen nur noch weitere 300 Millionen Goldmark in bar geleistet werden sollen — der Rest durch Verrechnung von Sachleistungen —, tritt gegenüber dem für dieses Jahr geschätzten Gesamtdevisenbedarf eine Erleichterung ein. Fühlbar kann diese rechnerische Erleichterung für den Devisenmarkt aber frühestens

dann werden, wenn die Deckung des Bedarfs für die Augustwechsel gesichert ist. Neben dem Devisenankauf kommt dabei die Aufnahme von Krediten gegen Verpfändung von deutschen Silberbeständen in Betracht und nötigenfalls die Abgabe einer Spitze des Goldbestandes der Reichsbank. Natürlich wird man bestrebt sein, diesen Betrag so niedrig wie irgend möglich zu halten. Denn wenn der Rückgriff auf den Goldbestand nicht für den äussersten Notfall reserviert bliebe, so würde die Milliarde Gold der Reichsbank bald ihr Ende erreichen. Jedenfalls liegt

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:[1]

Mittwoch, 6. Juli	*G.-V.:* Bergische Kleinbahnen, David Richter, Neue Baumwollspinnerei und Weberei Hof.
Donnerstag, 7. Juli	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *G.-V.:* Concordia Spinnerei.
Freitag, 8. Juli	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Handelsgesellschaft für Grundbesitz, Hamburgische Elektrizitäts-Werke, Zwickauer Maschinenfabrik. — Schluss des Bezugsrechts Berliner Kindl-Brauerei.
Sonnabend, 9. Juli	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Rockstroh-Werke, Ver. Riegel- und Schlossfabriken, Zeitzer Eisengiesserei und Maschinenbau. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Bank für Brau-Industrie, Bezugsrechts Harburger Eisen- und Bronzewerke, Bezugsrechts Gebr. Junghans, Bezugsrechts Rheinische Glashütten, Bezugsrechts Spinn & Sohn.
Montag, 11. Juli	*G.-V.:* Kammgarnspinnerei Wernshausen.
Dienstag, 12. Juli	*G.-V.:* Cementbau A.-G., Chemische Fabrik Helfenberg, Portland-Cement- und Wasserkalkwerke „Mark", C. Lorenz A.-G. — Schluss des Bezugsrechts Wittkop A.-G. für Tiefbau.
Mittwoch, 13. Juli	Schluss des Bezugsrechts Gardinenfabrik Plauen, Bezugsrechts Polyphon-Werke
Donnerstag, 14. Juli	*G.-V.:* Voigt & Häffner. — Schluss des Bezugsrechts Rhenania Ver. Chemische Fabriken A.-G., Bezugsrecht Ver. Ultramarinfabriken, Sondermann & Stier A.-G.
Freitag, 15. Juli	*G.-V.* Simonius Cellulosefabriken, Wollwäscherei & Kämmerei Döhren, Körting Elektrizitäts-Werke, Unionwerke Maschinenfabrik Mannheim-Berlin, Union Versicherungs-Ges. Berlin, Tüll- & Gardinenweberei Plauen, Salpeterwerke Gildemeister i. Liq., Baumwollspinnerei Erlangen. — Schluss des Bezugsrechts Ver. Nord- u. Süddeutsche Preßhefefabriken, Bezugsrechts Hirsch Tafelglas, Bezugsrechts Brown Boveri Mannheim.
Sonnabend, 16. Juli	Bankausweis New York. — *G.-V:* Schloss-Schifferer Brauerei Kiel, Ver. Märkische Tuchfabriken, Spinnerei Klauser, Ver. Schuhfabriken Berneis-Wessel, Victoria Versicherungs-Ges. — Schluss des Bezugsrechts Metallwarenfabrik Baer & Steier, Bergmann Elektrizitätswerke, Bezugsrechts Hannoversche Portland Cement A.-G., Bezugsrechts Siegener Bank, Bezugsrechts Basalt A.-G.
Montag, 18. Juli	*G. V.:* Disconto-Gesellschaft, Glückauf Brauerei Gelsenkirchen. — Schluss des Bezugsrechts Adler-Werke Kleyer, Bezugsrechts Kaliwerke Aschersleben, Bezugsrechts Sächsische Maschinen Hartmann.
Dienstag, 19. Juli	*G.-V.*. F. W. Busch A.-G. Lüdenscheid, Krefelder Stahlwerk. — Schluss des Bezugsrechts Siemens Glasindustrie.
Mittwoch, 20. Juli	*G.-V.:* Aelteste Volkstedter Porzellanfabrik, Hochfrequenz A.-G. — Schluss des Bezugsrechts Ver. Metallwarenfabriken Haller
Donnerstag, 21. Juli	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *G.-V.:* Berlin-Spandauer Terrain-Ges., Faber und Schleicher. — Schluss des Bezugsrechts Stettiner Chamottefabrik Didier, Bezugsrechts Kammerich-Werke.
	Verlosungen: 8. Juli: 2% Brüssel Maritime 100 Fr. (1897). 10. Juli: 2% Stadt Gent 100 Fr. (1896), 3% Stadt Paris 400 Fr. (1871), 2½% Stadt Antwerpen 100 Fr. (1887) 11. Juli: 3% Credit foncier 500 Fr. (1903). 14. Juli: 2% Serb. Pr.-Anl. 100 Fr. (1881), 5% Russische 100 Rbl. (1864). 15. Juli: 3% Niederl. Comm.-Cr. 100 Fl. (1871), Credit foncier Bons 100 Fr. (1887, 1888), 3% Egypt. Credit foncier 250 Fr. (1886, 1903, 1911), 2% Lüttich 100 Fr. (1905), 3% Amsterdam 100 Fr (1874), Brüssel 100 Fr. (1905), 2% Ostende 100 Fr. (1898). 20. Juli 2% Lüttich 100 Fr. (1897), 3% Paris 400 Fr. (1871).

in den nächsten Wochen eine schwere Belastungsprobe für den Devisenmarkt, und es bleibt fraglich, inwieweit die Valutabewegung darunter zu leiden haben wird.

Der langersehnte, früher oft als Spekulationsmotiv für eine Besserung des Markkurses benutzte, formale Friedensschluss Amerikas dürfte jetzt einen wesentlichen Einfluss auf die Lage kaum auszuüben vermögen. Ob der Warenverkehr mit Amerika nach der Wiederherstellung des Friedenszustandes sich wesentlich ausdehnen wird, muss abgewartet werden. Sehr wahrscheinlich ist ein grosser Aufschwung unserer Ausfuhr nach Amerika angesichts der dort herrschenden Wirtschaftskrise und angesichts der scharfen Anti-Dumping-Klausel des provisorischen Zolltarifgesetzes nicht. Der Kreditverkehr hat sich in gewissem Umfange schon vor dem Friedensschluss entwickelt. Eine gewisse Erweiterung des Kreises der an ihm teilnehmenden Banken und Bankiers, damit eine Erleichterung grösserer Transaktionen

[1]) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.

für die Finanzierung von Rohstoff- und Lebensmittellieferungen nach Deutschland darf wohl vom formalen Frieden erhofft werden. Dass es eine Illusion wäre darüber hinaus an die Möglichkeit langfristiger Anleihen in Amerika zu denken, wurde an dieser Stelle wiederholt betont. Die Warnung vor dieser Illusion gilt auch jetzt unvermindert. Nicht nur für deutsche, sondern für alle europäischen Anleihen ist der amerikanische Markt sehr schwer zugänglich. Seine Bestände an Anleihen der Alliierten aus der Kriegszeit sind noch reichlich gross. Den internationalen Handelskammerkongress in London — international ohne Deutschland — liess der amerikanische Delegierte Mr. Roberts nicht vorübergehen, ohne den europäischen Freunden auseinanderzusetzen, wie wenig Aussichten für die Placierung europäischer Anleihen in den Vereinigten Staaten beständen. Er wies auf den Vorsprung hin, den die kommunalen und bundesstaatlichen Anleihen in Amerika haben, deren Zinsen e i n k o m m e n s t e u e r f r e i sind. Dieser Typ von Anleihen besteht heute bereits in Höhe von 15 Milliarden Dollar. Für die Amerikaner in hoher Steuerstufe — die höchste Staffel der amerikanischen Einkommensteuer geht über die in Deutschland so oft als unerträglich bestöhnten 60 v. H. hinaus — kommen überhaupt nur noch diese bevorrechteten Anleihen als Anlagen in Betracht. Denn wie Mr. Roberts berechnet, entspricht für eine Person, die der höchsten Steuerstufe unterworfen ist, die Rente einer steuerfreien 4 prcz. Anleihe einer zu versteuernden Rente von 14,81 %. Die Ungerechtigkeit, die in derartigen Steuerbefreiungen auf bestimmte Wertpapiergattungen liegt, steht hier nicht zur Diskussion. Die Rede des Mr. Roberts war nur darauf berechnet, den europäischen Freunden schonend zu erklären, warum für von ihnen gewünschte Anleiheplacierungen die amerikanischen Banken Zinssätze fordern müssen, die in der notleidenden alten Welt leicht als wucherisch empfunden werden könnten. Dass die Chancen für deutsche Werte immer noch einen erheblichen Grad schlechter sind als für westeuropäische Werte, bedarf keiner besonderen Betonung.

Natürlicherweise liessen die Lage und die Aussichten am Devisenmarkt, die Hausse an der E f f e k t e n b ö r s e, deren Aufleben in unserem letzten Bericht besprochen wurde, sich kräftig weiter entfalten. Der Index der Börsenkurse, den die „Frankfurter Zeitung" für 10 festverzinsliche Werte und 25 Aktien berechnet, stieg von 172 am 25. Juni in einer Woche auf 181 am 2. Juli (100 Kursstand vom Anfang Januar 1920). Kapitalserhöhungen mit fetten Bezugsrechten (Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe) sorgten weiter für frische Spekulationsstimmung. Daneben gab es auch andere Motive für S p e z i a l - h a u s s e n. So wollte man die S t i n n e s - W e r t e, d. h. die Aktien der zur Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert Union deshalb besonders begehren, weil diese Gruppe grosse Geschäfte nach R u s s l a n d vorbereitet habe. Auf der gleichen Basis ruhte wohl die starke Aufwärtsbewegung der A. E. G. - A k t i e n.

Ob es sich dabei um Transaktionen mit dem bolschewistischen Russland oder um vorbereitende Organisationen für die Arbeit in einem Russland nach der Restauration handelt, inwieweit deshalb die nahe oder nur die ferne Zukunft Nutzen aus diesen Unternehmungen zu ziehen vermag, das liebt die Börse im einzelnen nicht zu prüfen. Die Hauptsache ist ein Haussemotiv — sollte es einmal falsch gewesen sein, so verschlägt das nichts, wenn der Nutzen nur inzwischen realisiert ist. J u s t u s.

Warenmarktpreise im Juni 1921.

	1.	8.	15	22.	29.	
Mais Chicago	$64\frac{1}{4}$	63	$61\frac{7}{8}$	$63\frac{5}{8}$	$61\frac{5}{8}$	cts. per bushel
Kupfer, standard London	$73\frac{1}{8}$	73	$73\frac{1}{8}$	$70\frac{1}{4}$	$70\frac{3}{8}$	£ per ton
Kupfer, electrolyt London	$76\frac{1}{2}$	77	78	75	75	£ per ton
Zink London	$27\frac{3}{8}$	$27\frac{1}{8}$	$27\frac{3}{16}$	$26\frac{3}{4}$	$27\frac{1}{4}$	£ per ton
Zinn London	$173\frac{1}{8}$	$167\frac{5}{8}$	$168\frac{7}{8}$	$164\frac{1}{8}$	$166\frac{1}{8}$	£ per ton
Blei London	$22\frac{5}{8}$	$22\frac{3}{4}$	$22\frac{1}{8}$	$21\frac{13}{16}$	$23\frac{3}{16}$	£ per ton
Aluminium London	150	150	150	150	150	£ per ton
Quecksilber London	$11\frac{1}{8}$	$11\frac{1}{8}$	$10\frac{7}{8}$	10 [illegible]/8	$10\frac{7}{8}$	£ per Flasche
Weissblech London	28/5	28/5	28/5	27/0	27/0	sh/d per ton
Silber London	$33\frac{1}{2}$	$34\frac{7}{8}$	35	$35\frac{3}{8}$	$35\frac{5}{8}$	d per Unze
Schmalz Chicago	$9{,}47\frac{1}{2}$	$10{,}67\frac{1}{2}$	10,00	$9{,}97\frac{1}{2}$	$10{,}42\frac{1}{2}$	Doll. per 100 Pfd.
Kaffee Nr. 1 New York	$6\frac{3}{4}$	7	$6\frac{11}{16}$	$6\frac{3}{16}$	$6\frac{5}{16}$	cts. per Pfd.
Baumwolle loco New York	12,90	12,80	12,20	10,20	11,75	cts. per Pfd.
Baumwolle loco Liverpool	7,88	8,00	8,05	7,49	7,73	d per Pfd.
Petroleum stand. white New York	16,00	16,00	16,00	15,00	15,00	cts. per Gallone

Antworten des Herausgebers.

Der Herausgeber des Plutus erteilt grundsätzllich keine Auskünfte über die Solidität und den Ruf von Firmen sowie über die Qualität von Wertpapieren. Alle hier wiedergegebenen Auskünfte sind nach bestem Wissen und eventuell nach eingehender Erkundigung bei Sachverständigen erteilt. Die Auskunfterteilung ist jedoch eine durchaus freiwillige Leistung des Herausgebers, für die er kein vertragliches Obligo übernimmt.

P. W. Köln. Anfrage: Im volkswirtschaftlichen Seminar der hiesigen Universität habe ich eine Arbeit über die Bedeutung der Aufsichtsräte anzufertigen und wäre Ihnen dankbar für Angabe von einschlägiger Literatur, besonders des Verlages, in dem die Aufsätze von Kammergerichtsrat Dr. Sonntag zu diesem Thema erschienen sind.

Antwort: Von Kammergerichtsrat Dr. Ernst Sonntag, Berlin, ist zu Ihrem Thema erschienen: Die Aktiengesellschaft im Kampf zwischen Macht und Recht, Berlin 1918, Franz Vahlen. Zur Blianzpolitik der Aktiengesellschaften, Aufsatz im Berliner Tageblatt Jahrgang 1918 vom 26. April. Ausserdem empfehlen wir Ihnen: von Petrazyski: Aktienwesen und Spekulation, Berlin 1906. Hugo Horwitz: Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, Berlin 1913, Franz Vahlen. — E. von Hoffmannsthal: Das Recht der Aufsichtsräte, Aktienrechtliche Streifschriften, Wien 1918, Verlag Manz. — Justizrat Pinner: Beiträge zum Aktienrecht, 8. Heft, Jena 1906,. Gustav Fischer. — Dr. Richard Rosendorf: Steuerrecht der stillen Reserven der Aktiengesellschaften, Berlin 1919. — Franz Klein: Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften, Berlin 1914, Franz Vahlen. — Geheimrat Riesser: Die Aufsichtsratsfrage in der Festgabe für Koch, Berlin 1913, Otto Liebmann. — Dr. Martin Friedländer: Die Aktiengesellschaft, die Pflichten des Vorstandes und des Aufsichtsrats und die Rechte der Aktionäre, Berlin 1913. — Hermann Veit Simon: Kritische Erörterungen aus dem Gebiete des Handelsregisters und der rechtlichen Organisation der Aktiengesellschaft (In Riessers Festgabe), Berlin 1913, Guttentag. — Walter Rathenau: Vom Aktienwese, Berlin 1917. — Prof. Dr. Bachmann: Der Entlastungsbeschluss in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, Zürich 1915. — Adolf Cahn: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften, Berlin und Leipzig 1917. — Otto Warschauer: Die Reorganisationen des Aufsichtsratswesen in Deutschland, Berlin 1902 — Hermann Julius Mankiewicz: Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch, Berlin 1899. — Dr. Walter Weill: Die Tantieme des Vorstandes und Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, Mannheim 1913. — Otto Falk: Die Reformen des Aufsichtsrats der deutschen Aktiengesellschaften, Frankfurt/Main. — Robert Esser: Zur Frage der Berechnung der Gewinnanteile des Vorstands und des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften, Bonn 1915. — Robert Esser: Das Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 28. März 1917, Bonn 1917. — Dr. Ernst Tremblau: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, Bonn 1917. — Dr. de Osa: Der deutsche Aufsichtsrat und der französische Verwaltungsrat der Aktiengesellschaften in vergleichender Darstellung, Dissertation, Greifswald 1918. — Dr. Josef Weissbart: Tantiemeberechnung bei Aktiengesellschaften, Lichterfelde 1918.

H. H. Harburg. Anfrage:

1. Gibt es auf dem Gebiete der Wirtschafts- (auch speziell betriebs- oder privatwirtschaftlichen) Literatur ein Werk, welches die Interessengemeinschaften bei Banken behandelt hinsichtlich:
   a) der Geschichte dieser ganzen Bewegung
   b) der Praxis solcher Abschlüsse von Interessengemeinschaften; also Publikationen der Modalitäten bei der Verhandlung, über abgeschlossene Verträge solcher Art, über die Verrechnung der Einbringungswerte und über die Grundlagen des Verteilungsschlüssels für die Gewinne bzw. Verluste.
2. oder welche Literatur müsste man heranziehen, um über die unter 1 genannten Punkte Aufschluss zu erhalten? Das Hauptgewicht legt sich auf die praktische Seite. Ich benötige diese ganze Materie für eine wissenschaftliche Arbeit und glaube, dass Sie als Vertreter des Faches und der Praxis aus Ihrer Erfahrung heraus mir die gewünschte Auskunft werden geben können.

Antwort: Ich empfehle Ihnen das Studium folgender Werke: Alfred Bosenick: „Neudeutsche gemischte Bankwirtschaft“, München-Berlin 1912, J. Schweitzer. — Dr. Paul Hausmeister: Grossbetrieb und Monopol im deutschen Bankwesen. Stuttgart 1912. — Dr. Ludwig Metzler: Studien zur Geschichte des deutschen Effektenbankwesens. Leipzig 1911. — Dr. Hjalmar Schacht: Einrichtung, Betrieb und volkswirtschaftliche Bedeutung der Grossbanken. Hannover 1912. — Hermann Schuhmacher: Die Ursachen und Wirkungen der Konzentrationen im deutschen Bankwesen (Weltwirtschaftliche Studien). Leipzig 1911. — Riesser: Die deutschen Grossbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft Deutschlands. Vierte Auflage. Jena 1912.

Plutus-Archiv.

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Die Währungsgesetsgebung der Sukzessionsstaaten Oesterreich-Ungarns. Eine Sammlung einschlägiger Gesetze, Verordnungen und behördlicher Verfügungen von 1892 bis 1920. Bearbeitet und eingeleitet von Dr. jur. Friedrich Steiner. Band I. Verband österreichischer Banken und Bankiers. Wien 1921. Preis M. 39,—.

Die Sozialisierung des Wohnwesens und der Baustoffproduktion. Von Edmund Fischer. Mit 4 graphischen Darstellungen, 2 Uebersichtskarten und den Berichten der Baustoffkommissare von Ost- und Westsachsen. Veröffentlichungen der sächs. Landesstelle für Gemeinwirtschaft. Heft XII. V. Zahn & Jaensch, Dresden 1921. Preis M. 10,—.

Die Stellung Hollands im Weltkrieg, politisch und wirtschaftlich, von Dr. N. Japiske. Nach der Handschrift übersetzt von Dr. K. Schwendemann, Gotha 1921. Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Preis ℳ 40,—.

Der Wert der deutschen Banknote. Von Ernst Heinemann. Finanzverlag G. m. b. H. Berlin C. 2. Preis M. 4,—

Briefe der Katharina von Siena. Ausgewählt, übersetzt und eingeleitet von Dr. Maria Maresch. Wien. M.-Gladbach 1921. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. Preis M. 15,—.

Persönlichkeit.—Innere Entwicklung.—Aeusserer Lebensgang. — Briefe an ihre Familie. — Briefe an Raimund von Capua. — Soziale Briefe. — Politische Tätigkeit in Siena. — Florenz im Kampf mit Gregor XI. — Kirchenpolitische Tätigkeit für die Rückkehr des Papstes nach Rom und den Kreuzzug gegen die Türken. — Das Schisma. — Andere Werke.

Die Kontokorrent-Bedingungen der Banken. Von Dr. Alfred Neustätter, Rechtsanwalt in München. Stuttgart 1921. Carl Ernst Poeschels Verlag. Preis geheftet M. 18.—, gebunden M. 22,—.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Ausgabe von Geschäftsbedingungen. — Begrenzung des Themas. — Die Rechtsprechung des Reichsgerichts. — Ueber die Geschäftsbedingungen der Banken. — Kritik der Rechtsanschauung des Reichsgerichts. — Die Literatur über die rechtliche Bedeutung der Geschäftsbedingungen der Banken. — Das Wesen des Kontokorrentvertrages. — Die auf den Kontokorrentvertrag bezüglichen Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen. — Die Behandlung von Wechsel- und Börsentermingeschäften. — Die Verpfändungs- und Vollmachtsklauseln in den Geschäftsbedingungen. — Die Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs-, Rücktritts- und Haftungsklauseln. — Der Bankiervertrag. — Die Kontokorrentbedingungen und das Stempelrecht.

Deutsches Handelsrecht. Von Dr. Karl Lehmann, weiland Professor an der Universität Göttingen. Neu bearbeitet von Dr. Heinrich Hoeniger, Professor an der Universität Freiburg i. Br. Sammlung Göschen. Berlin und Leipzig 1921. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter & Co. Preis M. 4,20.

Der Kaufmann und seine Hilfspersonen. — Offene Handelsgesellschaft. — Kommandit- und stille Gesellschaft.

Braucht Deutschland Kolonien? Ein Vortrag von Dr. Heinrich Schnee, früherem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika. Leipzig 1921. Verlag von Quelle & Meyer. Preis M. 4,— geheftet.

Deutsch-Oesterreich als Sozial-Wirtschafts-Problem. Von Dr. Gustav Stolper. München 1921. Drei Masken-Verlag. Preis geh. M. 18.—, geb. M. 23,—.

Die wirtschaftliche und soziale Struktur Deutsch-Oesterreichs. — Lösungsversuche. — Das Finanzsystem des sozialen Staates.

Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Eine Studie über den modernen Effektenkapitalismus in Deutschland, den Vereinigten Staaten, der Schweiz, England, Frankreich und Belgien von Robert Liefmann. Dritte, neubearbeitete Auflage. Jena 1921. Verlag von Gustav Fischer. Preis brosch. M. 100,—, geb. M. 115,—.

Der Effektenkapitalismus. — Beteiligung und Beteiligungsgesellschaften. — Finanzieren und Finanzierungsgesellschaften. — Die Kapitalanlagegesellschaften. — Die Kontrollgesellschaften. — Die Effekten-Uebernahmegesellschaften — Die Finanzierungsgesellschaften. — Wirtschaftspolitische und theoretische Schlussfolgerungen.

Das Dumping. Preisunterbietungen im Welthandel. Von Ludwig Dan. Pesl, Dr. jur. und Dr. scient. polit. München, Berlin, Leipzig 1921. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). Preis geh. M. 21,—.

Förderung der Ausfuhr. — Die Ausfuhrpolitik der Kartelle. — Begriffserklärungen des Dumping-Dumping. — Theorien italienischer Volkswirtschaftler. — Voraussetzungen für das Dumping. — Wirkungen des Dumping-Dumping zum Zwecke der Vernichtung des Mitbewerbs. — Valuta-Dumping. — Massnahmen gegen das Dumping. — Ergebnis.

Das Kreditgeschäft im Bankbetriebe. Von Dr. jur. Paul Rozumek, Direktor der Deutschen Bank. Zweigstelle Glatz. Dritte Auflage. Berlin 1921. Carl Flemming und C. T. Wiskott. Aktiengesellschaft für Verlag und Kunstdruck, Berlin W. 50. Preis M. 40,—.

Das Kreditgeschäft in der allgemeinen Bankpolitik. — Die einzelnen Kreditgeschäfte. — Der Kontokorrentkredit. — Der Lombardkredit. — Der Wechsel- oder Diskontkredit. — Der Akzeptkredit. — Der Rembourskredit. — Der Avalkredit. — Die Prüfung der Kreditwürdigkeit. — Die Prüfung der materiellen Kreditwürdigkeit. — Die Sicherstellung des Kredits. — Das Pfandrecht. — Die Sicherungsübereignung. — Die Diskontierung von Buchforderungen. — Das Zurückbehaltungsrecht. — Die Bürgschaft. — Die Hypothek. — Die Grundstückspfandrechte. — Das Grundbuch. — Das Hypothekenrecht. — Die Bestimmung von Güte und Sicherheit einer Hypothek. — Die Hypothek im Bankbetrieb.

Der Sturz der Mittelmächte. Von Karl Friedrich Nowak. 1.—10. Tausend. München 1921. Georg D. W. Callwey, Verlag für Kulturpolitik. Preis geheftet M. 48,—, gebunden M. 60,—.

Brest Litowsk. — Krisen. — Granaten und Tanks. — Kompromissversuche. — Bulgarien. — Waffenstillstandsbitte. — Das Programm der Milde. — Ideen der Zeit. — Parlamentarisierung. — Die Mündigkeit der Völker.

Die Kontrolle in kaufmännischen Unternehmungen. Von Professor Friedrich Leitner. Zweite, stark vermehrte Auflage mit 4 Schaubildern im Text und 3 Tafeln. Frankfurt a. M. 1920. J. D. Sauerländers Verlag. Preis brosch. M. 30,—, geb. M. 36,—.

Die Kontrolle im allgemeinen. — Die Kontrolle der organischen Arbeit. — Die Revisionen. — Buchführung und Kontrolle. — Kontrolle der Kalkulation. — Die Statistik. — Die formularmässige Kontrolle. — Finanzverwaltung und Finanzkontrolle. — Kreditkontrolle.

Die Aktiengesellschaft. Aus dem Nachlass von Professor Dr. Georg Cohn. Bearbeitet von Dr. F. Fick und Professor Dr. R. Zehntbauer. Erster Band. Zürich 1921. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Preis M. 75,—.

Begriff der Aktiengesellschaft. — Aelteste Vorläufer der Aktiengesellschaft. — Italienische Vorläufer und die erste Aktiengesellschaft. — Die Aktiengesellschaft seit dem 17. Jahrhundert. — Geschichte der Gesetzgebung des Aktienrechts. — Kritischer Rückblick und Ausblick.

Physikalische Eigenschaften, ihre Namen, Zeichen und Beziehungen. Als Beratungsgrundlagen des Ausschusses für Einheiten und Formelgrössen unter Mitwirkung der Herren Emde, v. Laue, Mie, Orlich, Rössler, Scheibe, Seyffert, v. Steinwehr zusammengestellt v. F. F. Martens. Bezugspreis M. 1,50. Herausgegeben durch die Handels-Hochschule, Berlin, Spandauer Strasse 1.

Brennendes Ich. Gedichte von Otto J. Krause-Seifert. Boden b. Radeburg i. Sa. 1921. Sachsen-Verlag. Preis geh. M. 6.—, geb. M. 10,—.

Die Entzauberten. Roman von Pierre Loti. Im Verlag Ullstein A.-G. Berlin 1921. Preis M. 4,80.

Abschreibungen und Erneuerungsfonds. Eine bilanzwissenschaftliche Studie von Prof. Eugen Schigut, Vizepräsident des Gremiums der Buchsachverständigen und Bücherrevisoren. Wien 1921. Verlag Moritz Perles. Preis M. 2,50.

Revolutionen, Weltkrieg und Freimaurerei. Von Leopold Wolfgang. „Am Bau", Freimaurerische Flugschriften, Heft 10. München 1920. Ernst Reinhardt Verlag. Preis M. 2,50.

Kapitalismus und Sozialismus als Erlebnis. Von Paul Wagler. „Am Bau", Freimaurerische Flugschriften, Heft 11. München 1921. Ernst Reinhardt Verlag. Preis M. 10,—.

Zurück zur Goldwährung. Von Dr. Moritz Elsas in Frankfurt a. M. München, Berlin und Leipzig 1921. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). Preis M. 2,20.

Der Sinn der Antike und Spenglers neue Lehre. Antrittsvorlesung des ausserordentl. Professors an der Universität Leipzig Dr. O. Th. Schulz, gehalten am 30. Oktober 1920 in der Aula der Universität. Gotha 1921. Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Preis M. 3,—.

Kapital- und Gewinnbeteiligung als Grundlage planmässiger Wirtschaftsführung. Von Dr. Albert Südekum, Staatsminister u. Finanzminister a. D. Berlin 1921. Verlag von Julius Springer. Preis M. 4,40.

Ausgewählte Schriften und Gedichte. Von Friedrich Leopold Grafen zu Stolberg. Mit kurzen Einleitungen und Anmerkungen herausgegeben von Professor Dr. O. Hellinghaus, Geh. Studienrat. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. 26. Band. M.-Gladbach 1921. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. Preis M. 12,—.

Das Geldproblem der Welt. Von Professor Gustav Cassel, Stockholm. München 1921. Drei-Masken-Verlag. Preis M. 12,—.

Das Memorandum. — Der Vorschlag einer internationalen Bank von Delacroix. — Die Kriegsentschädigung. — Der Kampf um die Waren.

Das deutsche Bankwesen. Von Dr. Joseph Loehr, Direktor der Bayrischen Handelsbank in München. München 1921. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). Preis M. 22,—.

Der Scheckverkehr. — Das Depotgeschäft. — Der Effektenhandel. — Der Bankkredit. — Das Finanzierungs- und Emissionswesen. — Die Verwaltung und Leitung der Banken.

Freimaurertum. Geschichte, Geheimnisse, Wesen, Bedeutung, Lehre und Ziele. Ein Wegweiser für jeden, der Aufnahme in den Orden der Freimaurer sucht. Von Hermann Oesterwitz. 5. Neubearbeitung. 11. Auflage. 26.—29. Tausend. Detmold 1921. Meyersche Hofbuchhandlung. Preis M. 5,—.

Die Angriffe gegen die Freimaurer. — Entstehung und Geschichte der Freimaurer. — Der erhabene Zweck der Freimaurer. — Durch welche Mittel suchen die Freimaurer ihren erhabenen Zweck zu erreichen? — Loge und Freimaurertum. — Das Geheimnis und die Lehrweise des Freimaurertums.

Staatliche Theorie des Geldes. Von Georg Friedrich Knapp. Dritte Auflage. München und Leipzig 1921. Verlag von Duncker & Humblot. Preis M. 45,—.

Zahlung, Geld und Metall. — Ordnung des Geldwesens im Inlande. — Der Geldverkehr mit dem Auslande. — Uebersicht nach Staaten.

Wirtschaftsleben und wirtschaftlicher Aufbau in Sowjet-Russland 1917—1920. Von I. Larin und L. Kritzmann. Einzige autorisierte Uebersetzung von Spectator. Berlin 1921. A. Seehof & Co., Verlag, Berlin C 54. Preis brosch. M. 15,—, geb. M. 20,—, auf holzfr. Papier geb. M. 30,—.

Das Wirtschaftsleben in Sowjet-Russland von I. Larin: Die Voraussetzungen. — Landwirtschaft. — Transport und Brennstoffe. — Das Proletariat. — Die Industrie. — — Wirtschaftlicher Aufbau in Sowjet-Russland von L. Kritzmann: Der Charakter der Revolution. — Die Arbeitsbedingungen der Volkswirtschaftsorganisation in Sowjet-Russland. — Die Methoden der Volkswirtschaftsorganisation. — Der Aufbau der wirtschaftlichen Organisation in Sowjet-Russland. — Die Entwicklungsphasen der Organisation der Volkswirtschaft Sowjet-Russlands.

Die Zukunft des Geldes. Von Dr. Elemér Hantos, Kgl. ung. Staatssekretär, Dozent der Finanzwissenschaft an der Budapester Universität. Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Herausgegeben von Geh. Reg. Rat Professor Dr. Georg Schanz in Würzburg und Geh. Reg. Rat Professor Dr. Julius Wolf in Berlin. 74. Heft. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart 1921. Preis M. 11,20.

Das Geldproblem. — Das allgemeine Valutaelend. — Die Ursachen. — Die natürlichen Heilmittel. — Die finanziellen Massnahmen der Valutasanierung. — Das Geldsystem der Zukunft. — Die Brüsseler finanzielle Weltkonferenz. — Die nächste Zukunft.

Gutachten der Sozialisierungskommission über die Organisation der Kali-Industrie. Berlin 1921. Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin W 15. Preis M. 6,80.

Drei Monate in Sowjet-Russland. Von Arthur Holitscher. S. Fischer Verlag. Berlin 1921. Preis geh. M. 15,—, geb. M. 21,—.

Die Wahrheit über Sowjet-Russland. — Das Arbeiter-Volk. — Subbotnik. — Das rote Heer. — Propaganda. — Von der Arbeitsschule. — Proletkult. — Chaos der Künste. — Der Untergang der Intellektuellen (nebst einem Anhang, Schaljapin). — Das Leben der Städte. — Bourgeois. — Der weisse Terror und der rote. — Religion. — Weltrevolution. — Völker, hört die Signale!

Praktische Steuertechnik in kaufmännischen Betrieben. Von Dr. Franz Findeisen. Gloeckners Handels-Bücherei, Band 65. Herausgegeben von Professor Adolf Ziegler. Leipzig 1920. G. A. Gloeckner, Verlag für Handelswissenschaft, Leipzig. Preis M. 6,—.

Voraussetzungen für die Steuererklärung. — Die Steuerbuchführung. — Die Steuerbilanz. — Die steuerliche Bewertung des Betriebskapitals. — Abschreibungen und Steuern. — Technik der Steuerdeklaration. — Die Deklaration des Einkommens. — Die Deklaration des Vermögens. — Technik der Steuerreklamation. — Die praktische Durchführung der Reklamation. — Massnahmen des Steuerpflichtigen bei Ablehnung. — Buchung und Tilgung der Steuerschuld. — Steuerersparung.

Dto. Band 70. **Die Effektenbörse und ihre Geschäfte.** Von Dr. Fritz Schmidt. Preis M. 6,—.

Die Organisation der Börsen. — Deutsche Börsen. — Ausländische Börsen. — Die Geschäfte in Wertpapieren. — Festgeschäfte. — Die Prämiengeschäfte. — Die Preisbildung an der Effektenbörse. — Börsenaufträge und ihre Zusammenführung. — Die Ermittlung der getätigten Abschlüsse und Reste. — Kursberechnung und Veröffentlichung. — Die Börsenspekulation. — Kritik der heutigen Preisbildung. — Die Börse in Kriegs- und Uebergangszeit.